Das deutsche Handwerk im Weltkriege

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität, Erlangen.

Vorgelegt von

Dr. jur. Walter Schmidt

aus Hagen i. Westf.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1927

Essen
Buchdruckerei Weise & Co.
1929.

Referent: Priv.-Doz. Dr. Dr. Ernst Meier
Dekan: Universitäts-Professor Dr. von Negelein

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Ueberblick über Werdegang, Wandel und Lage des deutschen Handwerks vor dem Weltkriege . . . 1
Gründe zur Beseitigung der Zunftverfassung . . . 1
Wirkung der Gewerbefreiheit 5
Lage des Handwerks vor dem Kriege . . . 6

Hauptteil: Der Krieg und das Handwerk.

Erstes Kapitel: Die Umstellung von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft 12

Zweites Kapitel: Die Entwicklung des Handwerks im weiteren Verlauf des Krieges 14
Mangel an Arbeitskräften 15
Lehrlingsmangel 18
Rohstoff- und Arbeitsmangel 20
Kleingewerbliches Kreditwesen 26
Staatliche Preis- und Lieferungspolitik . . 30
Das Hilfsdienstgesetz 33

Drittes Kapitel: Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen 36
Die Zeit bis zur planmäßigen Heranziehung zu den Heereslieferungen 36
Beginnende zentrale Organisation und dadurch bedingte planmäßige Heranziehung des Handwerks zu den Heereslieferungen 42
Wirtschaftliche Organisation im Handwerk . . 48

Schluß: Würdigung der Stellung und Bedeutung des Handwerks in der deutschen Kriegswirtschaft . . 56

Literaturverzeichnis.

Adler, G. Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Berichte über die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage Hannover, Jahrg. 1913/19.

Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1916.

Bouveret, E. Die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes, Frankfurt 1919.

Bretschneider, Fr. Die Kriegskredithilfe für das Kleingewerbe, Dissertation Greifswald 1918.

Conrad, J. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil 2. Jena 1923.

Das Deutsche Handwerksblatt, Berlin. Jahrg. 1914—19.

Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Hannover 1925.

Die Kriegswirtschaft im Jahre 1917. Herausgegeb. v. wirtschaftsstatistischen Büro von R. Calwer, Berlin.

Gewerbliche Rundschau. Düsseldorf 1918.

Goldschmidt, E. F. Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit. München 1916.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1921 ff.

Hansabund, Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale für Handel, Gewerbe und Handwerk. Berlin 1914.

Herforth, A. Lieferungsgemeinschaften im Handwerk während des Krieges. Diss. Erlangen 1919.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften e. V. 1915.

Die Jubiläumsschriften der Handwerkskammern: Kassel, Danzig, Detmold, Düsseldorf, Erfurt, Freiburg i. B., Gera, Halle, Hannover, Berlin, Harburg, Heilbronn, Hildesheim, Hohenzollern, Koblenz, Konstanz, Köln, Magdeburg, Mannheim, Meiningen, München, Oldenburg, Oppeln, ostpreußischen Kammern, Passau, Regensburg, Reutlingen, Schwaben und Neuburg, Stuttgart, Stralsund, Ulm, Wiesbaden.

Kaizl, Josef. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879.

Kriegsberichte der Handwerks- bzw. Gewerbekammern: Bremen, Koburg, Erfurt, Gumbinnen, Hannover, Karlsruhe, Konstanz, Leipzig, Mannheim, Meiningen, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Ulm, Wiesbaden, Würzburg, Zittau.

Lambrecht, K. Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im „Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 1, 1888."

Lübbering, H. Handwerkerfragen zur Kriegszeit. München-Gladbach 1915.

Meier, E. Art. „Kriegswirtschaft" im Handwörterbuch des Kaufmanns, Bd. III, Hamburg 1926.

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914.

v. Rohrscheidt, K. Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit.

Reichsarbeitsblatt 1915.

Reichstagsdrucksachen 1915.

Rentzsch, H. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Dresden 1861.

Schmoller, G. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. Halle 1879.

Sombart, W. Die Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.

Thieß-Wiedenfeld. Die Preisbildung im Kriege, in „Beiträge zur Kriegswirtschaft", Heft I. Berlin 1916.

v. Waltershausen. Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914. Jena 1920.

Wasser, W. Die Rohstoffversorgung des deutschen Handwerks. Essen 1922.

Will, H. F. Das Handwerk als Kriegslieferant. Hannover 1923.

Fichte, R. Die große Zeit im deutschen Handwerk. Berlin 1922.

Abkürzungen.

D. Hwbl.	=	Deutsches Handwerksblatt.
Gew.-O.	=	Gewerbeordnung.
Hdwb. d. St.	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
HK.	=	Handwerkskammer.
Jub.-B.	=	Jubiläumsbericht.
K.-B.	=	Kriegsbericht.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit stützt sich im wesentlichen auf das Aktenmaterial, das der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover auf Grund eigener Verwaltungstätigkeit und unter Verwertung von Erfahrungen der ihm untergeordneten Handwerkerkorporationen gesammelt hat und das dem Verfasser von der Geschäftsführung des Kammertages zwecks Einsichtnahme an Ort und Stelle bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden ist. An Literatur ist über „Das Deutsche Handwerk im Weltkriege“ so gut wie gar nichts erschienen. Das authentische, amtliche Quellenmaterial bildet also die einzige Grundlage der Ausführungen, es konnte aber durch die Heranziehung der Kriegs- und Jubiläumsberichte der meisten deutschen Handwerks- bzw. Gewerbekammern nicht unwesentlich ergänzt werden.

Soweit in den Ausführungen namentlich des Hauptteiles von der Anführung von Quellenbelegen abgesehen ist, handelt es sich um offenkundige Tatsachen, die jedem zeitgenössischen Leser in eigener Erinnerung sind und sich mit den übereinstimmenden Kriegsberichten sämtlicher Handels- und Gewerbekammern decken. Aus dem Grunde konnte in diesen Fällen auf eine jedesmalige besondere Quellenangabe im Texte verzichtet werden.

Die Heranziehung von statistischen Tabellen ist bewußt unterlassen worden, weil namentlich die beiden Broschüren von Dr. Will („Das Handwerk als Kriegslieferant“) und R. Fichte („Die große Zeit im deutschen Handwerk“) genügend wertvolle Tabellen enthalten, die im Falle einer weiteren wissenschaftlichen Auswertung des Themas benutzt werden können, so daß die eigene Beibringung dieser Tabellen der Originalität entbehren würde.

Hannover, im April 1927.

Der Verfasser.

A. Einleitung.

Ueberblick über Werdegang, Wandel und Lage des deutschen Handwerks vor dem Weltkriege.

I.

Gründe zur Beseitigung der Zunftverfassung.

Das Zeitalter der Zünfte mit seiner Monopolisierung der gewerblichen Produktion hatte sich überlebt. Es war den Zünften ergangen wie so manchen wirtschaftlichen Einrichtungen: sie hatten für einen bestimmten Zeitabschnitt ihre Geltung gehabt, später aber, als die Umstände sich änderten, hatte es sich gezeigt, daß das einstmals Vortreffliche den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprach und zu einem Hindernis der freien gewerblichen Entwicklung geworden war. Während früher dem Handwerker durch den Beitritt zur Zunft die Möglichkeit gegeben war, im innigen Zusammenschluß mit Gleichgesinnten gemeinschaftliche gewerbliche Interessen zu verfechten, deren Schutz andere Machtfaktoren der damaligen Zeit, z. B. der Staat, ihm nicht gewähren konnten, hatten die Zünfte durch die Verwendung ganz falscher Mittel in der Angleichung an neuere Zeitverhältnisse es nach und nach so weit gebracht, daß im 19. Jahrhundert selbst auf seiten der Handwerker das Bedürfnis nach einer Vereinigung in der überkommenen Form nicht mehr gefühlt wurde.

Die führende Rolle, die die Zunftorganisationen als maßgebliche Faktoren des öffentlichen Lebens im mittelalterlichen Wirtschaftsleben spielten, vermochten sie nur solange erfolgreich aufrechtzuerhalten, als die berufliche Organisation der Zünfte mit der städtischen Wirtschaftspolitik übereinstimmte. In dieser Zeit der Stadtwirtschaft, als die autonomen Städte in fast allen ökonomischen Fragen unabhängig Gesetze erließen, war auch den gleichfalls autonomen Zünften mit Rücksicht auf ihren prozentual sehr hohen Anteil an der Bevölkerung[1] ein weitgehender Einfluß auf die Gestaltung der städtischen Wirtschaftspolitik eingeräumt. Aber mit dem Momente, wo die zünftlerische und städtisch-politische Uebereinstimmung nicht mehr gegeben war, d. h. mit dem Uebergang von der Stadtwirtschaft in die bedeutend erweiterte Territorialwirtschaft, begannen auch die rein lokal orientierten Zünfte ihre Bedeutung zu verlieren und zu leeren Formen ohne Inhalt herabzusinken.

---

[1] Nach Lamprecht, a. a. O. S. 485 ff., bildeten in der mittelalterlichen Stadt die selbständigen Handwerker die Hälfte der erwachsenen männlichen, wirtschaftlich erwerbstätigen Bevölkerung.

Es zeugte also von einer zu einseitigen Auffassung, wollte man das mehr oder minder geschickte Tun und Lassen der Zünfte für den fortschreitenden Verfall des Handwerks allein verantwortlich machen. Wenn auch die von den Zünften getroffenen, auf Selbsterhaltung gerichteten Maßnahmen in Wahrheit den Zerfall des Handwerks förderten, so stellten sie doch nichts anderes dar als eine selbstverständliche, durch Notwehr gebotene Reaktion gegen die Auswirkungen einer neuen Zeit, die durch verschiedenerlei Einflüsse, wie Umgestaltung der großen Handelswege, veränderte Anschauungen über die Stellung der Wirtschaft im Staats- und Volksleben usw. eingeleitet wurde. Die strenge Zunftordnung war somit in ihrem Grundgedanken nichts mehr als eine Handwerkerschutzgesetzgebung, die, modern gesprochen, hauptsächlich die Einführung des „numerus clausus“ bezweckte und auf das Bemühen hinauslief Nahrung und Selbständigkeit des einzelnen Handwerksmeisters sicherzustellen. Allein die Art und Weise, in der die Zünfte vorgingen, ließ derart die früheren freisinnigen und fortschrittlichen Tendenzen vermissen, daß man darin eine soziale Gefahr erblicken mußte und Staat und Magistrat sich wiederholt veranlaßt sahen, im Verordnungswege gegen die Zünfte einzuschreiten. Durch den Reichsschluß von 1731 wurde die Macht der Zünfte erheblich geschwächt, jedoch noch nicht völlig beseitigt. Denn einmal schien die gänzliche Aufhebung der Zünfte damals noch unmöglich, zum zweiten sahen viele maßgebliche Faktoren jener Zeit in den Zünften „immer noch Anstalten zur Förderung wirtschaftlicher Tüchtigkeit und bürgerlicher Zucht und Ehrbarkeit“.[2] Noch das ganze gewerbliche Leben des 18. Jahrhunderts stand daher durchaus unter dem Zeichen des Zunftzwanges, dessen Beseitigung einer späteren Zeit vorbehalten blieb.

Es war eine ganze Reihe von Ursachen, die auf wissenschaftlichem, politischem, sozialem und technischem Gebiete das Schicksal der Zünfte entschied. Als um die Wende des 18. Jahrhunderts die rationalistischen Lehren des Schotten Ad. Smith über den Volkswohlstand auch in Deutschland Eingang gefunden hatten, trat ein völliger Umschwung des gesamten Geistes- und Wirtschaftslebens ein. Während der Merkantilismus und teilweise auch noch die Physiokratie durch einen mehr universalistisch eingestellten Zeitgeist der persönlichen und wirtschaftlichen Unfreiheit des einzelnen, durch ein System der staatlichen Bevormundung und Privilegierung[3] gekennzeichnet waren, war das Charakteristische der durch Adam Smith begründeten sogenannten klassischen Nationalökonomie ein ausgesprochener Individualegoismus. Es drang die Anschauung durch, daß jeder Mensch sein eigenes Interesse am besten selbst erkennen könne und wahrzunehmen habe und es fehlte nicht an Führern, die die Ideen dieses Wirtschaftsliberalismus auf das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben übertrugen, indem sie in der strengen Durchführung der neuen Ideen mit Recht die sicherste Gewähr für die Förderung des nationalen Wohlstandes erblickten.

---

[2] Adler, S. 39.

[3] Adler, S. 46 ff.

Nach Ad. Smith ist die Quelle des Volksreichtums die jährliche Arbeit, die ein Volk verrichtet. Jeder Mensch hat das unbestreitbare Recht, sich auf redliche Weise seinen Unterhalt zu verdienen durch eine Arbeitsweise, zu der er sich nach Maßgabe seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Befähigung berufen fühlt. Wie jedes Eigentum, das sich der Mensch durch seine Arbeit erwirbt, nach Smith der Ursprung alles Eigentums überhaupt ist, so ist es auch das heiligste und unverletzlichste. Jede Beeinträchtigung der Arbeit des Menschen, der ungehinderten Betätigung der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände durch zünftige und obrigkeitlich sanktionierte Normen stellt daher einen gänzlich ungerechtfertigten Eingriff in die heiligste Rechtssphäre dar. Daher steht auch den staatlichen und gewerblich autonomen Körperschaften nur die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Zusammenleben der Menschen zu, nicht aber die Regelung des Wirtschaftlebens, da eine solche, wie aus den Erfahrungen mit den Zünften zu schließen ist, eine Lähmung des Unternehmungsgeistes und somit eine Lähmung der gesamten Wirtschaft zur Folge hat. Nur da, wo individualegoistische Motive den allgemeinen Interessen hemmend im Wege stehen, ist ein Eingriff in das Wirtschaftsleben durch öffentlich-rechtliche Organe am Platze.

Die Verwirklichung der Smith'schen, auf das Erfordernis selbstgewählter, freier Arbeit gerichteten Ideen war jedoch nicht möglich, solange noch das Recht auf Arbeit ein Privileg einzelner Stände war. Unter dem Einfluß naturrechtsphilosophischer Strömungen gelangte man daher zu der Erkenntnis, daß die Arbeit, die Ad. Smith zugleich als Pflicht von jedem Menschen forderte, zunächst einmal zu einem allgemeinen, gleichen Recht ausgebaut werden müsse. Im Verein mit diesen reformistischen Bestrebungen führte die Smith'sche Lehre dann in ihren letzten Konsequenzen zur Proklamierung der grundsätzlichen Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, zum freien Wettbewerbe und auf dem besonderen Gebiete des Handwerks zu der weiteren wichtigen Konsequenz der gänzlichen Abneigung gegen das Institut des Zunftwesens.

Andererseits war das tatkräftige Streben nach Freiheit der Arbeit und Gleichheit aller Menschen „eine Folge der auf die Spitze getriebenen Knechtung und Ausbeutung der Völker durch privilegierte Kasten",[4] die in der französischen Revolution ihren beredtsten Ausdruck fand. Von Frankreich, wo die Aufhebung der Zunftverfassung schon durch die Revolutionsgesetze der Jahre 1789 und 1791 erfolgt war, gelangte mit der französischen Herrschaft die Gewerbefreiheit unter gleichzeitiger Aufhebung feudalistischer Beschränkungen in viele deutsche Gebiete. 1791 wurde sie in Rheinbayern, 1797, 1808, 1809 und 1810 auf dem ganzen linken Rheinufer, im Königreich Westfalen, im Großherzogtum Berg und in einem bedeutenden Teile von Norddeutschland eingeführt.[5]

Aus dem eingehenden Studium der damaligen ökonomischen Zustände in Frankreich schöpfte auch Ad. Smith die Anregungen zu seinem epochemachenden Werke, dessen umfassende und treffende Darstellung des wirtschaftlichen Lebens der Menschen und Völker in allen den Ländern, in

---

[4] Kaizl, S. 17.
[5] Hdwb. d. St. Bd. 8, S. 1107.

denen die gleichen Zustände herrschten wie in Frankreich, die höchste Aufmerksamkeit erregte und die Forderung nach Individualismus und Befreiung der menschlichen Arbeit immer dringender werden ließ.

Preußen war das Land, das als erstes in seiner Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 die Grundanschauungen der Smith'schen Lehre amtlich anerkannte und Grundsätze aufstellte, nach denen die Reform der Gewerbegesetzgebung demnächst vorzunehmen sei. Die Verwirklichung der in der Geschäftsinstruktion angegebenen Richtlinien, die im Sinne einer möglichst weitgehenden Gewerbefreiheit gehalten waren, brachte das Edikt vom 2. November 1810 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Damit war die Gewerbefreiheit gesetzlich eingeführt. Fortan war es jedermann unbenommen, innerhalb der gesetzlich anerkannten Grenzen selbständig jedes beliebige Gewerbe zu betreiben. Das Gesetz machte den Betrieb allein von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, der jeweils für ein Jahr ausgestellt wurde, aber niemanden versagt werden durfte, der ein Leumundszeugnis der Polizeibehörde seines Ortes und den Nachweis der regelmäßigen Zahlung der Gewerbesteuer erbrachte. Nur bei bestimmten Gewerbezweigen, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet (Apotheker, Maurer, Schornsteinfeger, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Seeschiffszimmerleute u. a.), oder welche eine öffentliche Beglaubigung der Unbescholtenheit erfordern" (Mäkler, Oekonomiekommissarien, Güterbestätiger, Feldmesser u. a.) bedurfte es nach § 21 des Ediktes eines vorherigen Nachweises der erforderlichen Eigenschaften. Ein besonderer Prüfungsnachweis wurde nach dem Gesetz vom 17. September 1811 nur von solchen Personen verlangt, die das Gewerbe eines Apothekers, Architekten, Mühlenbesitzers, Schiffs- oder Hauszimmermanns, eines Maurers, Röhren- oder Brunnenmeisters betrieben. Ueberdies ließ das Gesetz ausdrücklich die Zünfte als freie Vereine fortbestehen, gestattete jedoch jedem Inhaber eines Gewerbescheines, ohne daß er einer Zunft angehörte, das Halten von Lehrlingen und Gehilfen.[6]

Die Erweiterung Preußens durch neu- und wiedererworbene Landesteile im Jahre 1815 schaffte einen gewerberechtlichen Mißstand insofern, als die neu hinzugekommenen Gebiete ihre hergebrachte Zunftverfassung beibehielten. Herrschte in den früher französischen Gebieten am Rhein, in Westfalen, im bergischen Lande die französische Gesetzgebung mit der uneingeschränkten Gewerbefreiheit, so blühte in Sachsen das alte Zunftwesen weiter und es erforderte langjährige Verhandlungen, die aber erst im Jahre 1835 begannen, bis der Gedanke der gewerblichen Rechtseinheit durch die Veröffentlichung einer allgemeinen Gewerbeordnung für die gesamte preußische Monarchie vom 17. Januar 1845 seine Verwirklichung fand. Obwohl dieses Gesetz von einem Beitrittszwang zu den gesetzlich anerkannten Innungen absah, enthielt es doch insofern eine bemerkenswerte Abweichung von dem Prinzip der Gewerbefreiheit, als nur derjenige Meister zur Anlernung von Lehrlingen befugt war, der seine Befähigung nachgewiesen hatte und einer Innung angehörte.

---

[6] Goldschmidt, S. 9.

In Bayern setzte die Reform mit einem Erlaß vom 1. Dezember 1804 betr. die Handwerkerbefugnisse ein, der durch ein neues Gewerbegesetz vom 11. Oktober 1825 revidiert wurde.[7] Im Jahre 1828 folgte Württemberg mit einer unter dem 5. August 1836 revidierten Gewerbeordnung.

Den fortschrittlichen Gewerbeordnungen der drei genannten Länder standen die rückschrittlichen der übrigen deutschen Staaten gegenüber, denen die Angleichung an erstere erst gelang, als mit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Bewegung für eine völlige Gewerbefreiheit einsetzte.

II.

Wirkung der Gewerbefreiheit.

Der bis zum Jahre 1845 erreichte Stand der Gewerbeordnung bedeutete zweifellos eine Errungenschaft für das damalige Wirtschaftsleben. Ohne die Gewerbefreiheit wäre sowohl die wirtschaftliche Entwicklung Preußens wie sein politischer Aufschwung nicht denkbar gewesen.[8] Das ganze Produktionswesen mit allen seinen Licht- und Schattenseiten war dem Einfluß und der Bevormundung durch den verknöcherten Zunftgeist entzogen und mit seiner gesamten Verantwortung auf den einzelnen übertragen worden. Zwar konnte diese Wandlung beinahe wie ein Wagnis, wie ein Experiment erscheinen. Tatsächlich stand zunächst nicht zu erwarten, daß das langersehnte, allgemeine geistige und materielle Aufblühen sofort einsetzte. Es zeigten sich im Gegenteil in rücksichtslosester Weise die Auswirkungen der aufstrebenden Konkurrenz, die den Zusammenbruch unzähliger Existenzen im Gefolge hatte. Und doch wurde dadurch eine neue Glanzära des deutschen Wirtschaftslebens eingeleitet. Unter großzügigster Verwendung aller technischen Erfindungen und Neuerungen wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit die Entwicklung der modernen Großindustrie angebahnt, die Deutschland in die Reihe der wirtschaftlich bedeutenden Nationen stellen sollte. Auch konnte in dieser Entwicklung eine besondere Gefahr für das Handwerk zunächst nicht erblickt werden. Denn selbst die damalige, d. h. im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, bestehende sogenannte Großindustrie, also die gesamten, vom kapitalistischen Unternehmer geleiteten Wirtschaftsbetriebe trugen noch ausschließlich „die Eierschalen der Handwerksmäßigkeit an sich".[9] Die Betriebe, in denen produziert wurde, waren klein; von Fabriken größeren Stiles war nicht die Rede. „Außer der Textilindustrie (Spinnerei und Weberei) war

---

[7] Hdwb. d. St. Bd. 8, S. 1108.

[8] Vergl. Roehl, der in seinen „Beiträgen zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur allgemeinen Gewerbeordnung" (in Schmollers staats-sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 17 Hft. 4, S. 88) feststellt, daß man aus den Werken derzeitiger Schriftsteller ein durchaus günstiges Bild von der gewerblichen und industriellen Entwicklung des preußischen Staates seit 1815 gewinnt.

[9] Sombart, S. 67.

es eigentlich nur noch die Montanindustrie (Bergbau und Eisengewinnung), in der auf etwas größerer Stufenleiter produziert wurde. Aber überall noch mit derselben Technik, wie sie der kleine Handwerker anwandte. Kaum eine einzige Dampfmaschine in Tätigkeit! Von modernem, wissenschaftlichem Verfahren noch keine Spur! Kurz: Handwerk im Großen. Mehr war auch die „Industrie" noch nicht."[10] Bedrohlich wurde die Lage für die Handwerker erst mit den siebziger und achtziger Jahren. Aber auch da bestand ein gewisser Ausgleich insofern, als der gewaltige industrielle und gewerbliche Aufstieg Deutschlands eine Hebung des Gesamtwohlstandes zur Folge hatte, der auch dem gewerblichen Mittelstande bei entsprechender Mitarbeit eine gebührende Anteilnahme gestattete.

Als eine Haupterrungenschaft der Gewerbefreiheit ist es auch zu bezeichnen, daß der gewerberechtliche Unterschied zwischen Stadt und Land fortgefallen ist und die Monopole der Zwangs- und Bannrechte beseitigt worden sind. Denn dadurch ist dem Handwerkswesen auch auf dem Lande ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld erschlossen worden und die Landbevölkerung war nun nicht mehr auf die Versorgung durch die Handwerker des übergeordneten Stadtbezirks oder auf die Selbstdeckung ihres täglichen Bedarfs im Backen, Schlachten, Gerben, Spinnen, Weben und Herstellen von Bekleidungsstücken angewiesen.

Um so mehr muß es nun verwunderlich erscheinen, daß den Anhängern der Gewerbefreiheit vornehmlich aus dem Lager der Handwerker eine erbitterte Gegnerschaft entstanden war. Indessen war die feindliche Einstellung der Handwerker nicht unbegründet. Zwar ist eine wirtschaftliche Umwälzung, ebenso wie eine politische, an sich geeignet, den Geist der Fortschrittlichkeit zu fördern. Sie wird mit ihrem Ungestüm und ihrer alles überflutenden Leidenschaft aber auch rücksichtslos in das Dasein derer eingreifen, die, allzusehr mit dem veralteten Wirtschaftssystem verknüpft, dem Zuge der neuen Zeit nicht folgen konnten und dem Umwandlungsprozeß unterlagen. Diese Kategorie von Handwerkern konnte sich in die Aufhebung seiner alten Vorrechte nicht hineinfinden. Durch den Verlust der die Existenzsicherheit einigermaßen gewährleistenden Zunftverfassung sahen die Handwerksmeister sich „teils durch die Etablierung von Handwerksgesellen, teils durch das Aufkommen des industriellen Großbetriebes und den Verkauf von Handwerksprodukten in Magazinen"[10] einer wachsenden Konkurrenz gegenübergestellt, gegen die sie oft trotz größter Anstrengung nicht aufkommen konnten. Kein Wunder, wenn die alten zünftigen Meister, bestärkt durch die Wirtschaftskrisen der Jahre 1846/47 die Wurzel des Uebels in der Gewerbefreiheit erblickten und ihr heftigen Widerstand entgegensetzten.

Den höchsten Grad erreichten die Feindseligkeiten in den Jahren 1848/49. In einem „offenen Sendschreiben" vom 22. April 1848 protestierten 22 Leipziger Innungen „gegen das Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breitmacht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preußen seinen Einzug in Deutschland zu halten droht". Von allen größeren Städten aus wurde eine Unmenge von Sendschreiben, Flugschriften und Petitionen an die Nationalversammlung gerichtet. Auch der vom 15. Juli bis 28. August in

---

[10] Adler, S. 56.

Frankfurt a. M. versammelte Handwerkerkongreß verlangte in einem „feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest" die Aufhebung der Gewerbefreiheit.

Dem steten Drängen der Handwerker nachgebend, sah die preußische Regierung sich zu Konzessionen genötigt. Durch das sogen. Notgewerbegesetz vom 9. Februar 1849 wurde eine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit ausgesprochen und für 70 Gewerbe der selbständige Gewerbebetrieb von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig gemacht, die wiederum durch einen Befähigungsnachweis bedingt wurde. Des weiteren enthält das Gesetz Bestimmungen über die Lehrlingszeit, Ablegung der Gesellenprüfung, die Anzahl der Gesellen, sowie den Verkauf handwerklicher Erzeugnisse in Läden. Im großen und ganzen war man also zu den alten Zunftverhältnissen zurückgekehrt.

Der praktische Erfolg war jedoch weit hinter den hochgespannten Erwartungen zurückgeblieben. Eine Besserung der Lage der Handwerker war nicht eingetreten und das Ziel des Handwerkerparlaments, ein allgemeines deutsches Gewerberecht zu schaffen, nicht erreicht. Statt dessen war nur die Beseitigung der Gewerbefreiheit gelungen. Dabei hatte das Vorgehen der Frankfurter Kongressisten nicht einmal in den Kreisen des Handwerks selbst allgemein Anklang gefunden. Auch war inzwischen mit dem Siege des laisser-faire-Prinzips in der öffentlichen Meinung ein Umschwung eingetreten, der den Gedanken der Gewerbefreiheit in den 50er Jahren umso lebendiger wieder aufflackern ließ. Besonders fördernd wirkte in dieser Richtung der erste volkswirtschaftliche Kongreß, der im Jahre 1858 in Gotha tagte und sich nach eingehender Befassung mit den Gewerbeverhältnissen der verschiedenen deutschen Staaten fast einstimmig für das Prinzip der Gewerbefreiheit aussprach.[11]

Etwa gegen das Jahr 1860 war der Umschwung der öffentlichen Meinung vollendet. Die anfängliche Voreingenommenheit gegen die Gewerbefreiheit war der Ueberzeugung gewichen, daß man angesichts des nicht mehr aufzuhaltenden Fortschritts der Technik und der dadurch bedingten Neuordnung des Arbeits- und Organisationswesens neue Gebilde nicht mehr in alte Formen kleiden könne. Die noch bestehenden rückschrittlichen gewerblichen Beschränkungen mußten umsomehr als veraltet und schmerzlich empfunden werden, als Deutschland als einziges unter den wirtschaftlich bedeutenden Ländern Europas die Gewerbefreiheit bisher noch nicht durchgeführt hatte [12]. Auf den im Jahre 1855 zu London und Paris abgehaltenen Weltausstellungen hatten die Deutschen Gelegenheit, sich von der Wettbewerbsunfähigkeit deutscher Waren gegenüber den ausländischen zu überzeugen. „Die Londoner sowie die Pariser Industrieausstellung waren sprechende Zeugnisse der zurückgebliebenen deutschen Handwerksindustrie. Nur die deutschen Fabrikerzeugnisse und die Produkte der freien Gewerbe konnten sich Anerkennung verschaffen, während die

---

[11] Rentzsch, S. 46.

[12] Hdwb. d. St. Bd. 8, S. 1109.

eigentlicher Zunfterzeugnisse ganz spärlich vertreten waren und sich mit den entsprechenden Produkten des freien englischen und französischen Kunstfleißes in keiner Weise messen konnten.“ [13]

Der erste deutsche Staat, der die Konsequenz aus dieser ernsten und betrüblichen Tatsache zog, war Nassau. Durch das Gesetz v. 1. Juni 1860 führte es die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ein und fast unverzüglich folgten die anderen deutschen Staaten: Bremen, Oldenburg, Sachsen 1861; Baden, Württemberg 1862; Thüringische Staaten 1862/64, Hansestädte 1864/66; Bayern erst 1868. Im Jahre 1867 wurde die Freizügigkeit eingeführt, wodurch allen Angehörigen der später verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat gebracht wurde. 1868 wurde durch das sogenannte Notgewerbegesetz die Gewerbefreiheit provisorisch in den Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung gebracht und unterm 21. Juni 1869 die Gewerbeordnung erlassen. Diese gilt seit dem 1. Januar 1872 als Reichsgewerbeordnung für das ganze Deutsche Reich und steht vollständig auf dem Boden des Individualismus.

Die Reichsgewerbeordnung hat seit ihrem Bestehen mannigfache Abänderungen erfahren, die der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und dem durch den Erlaß neuer Gesetze geschaffenen Rechtszustande Rechnung trugen. Infolge der Genossenschaftsbewegung war der individualistische Wirtschaftsgedanke gegenüber dem Assoziationsprinzip etwas in den Hintergrund getreten und der von manchen für tot geglaubte Innungsgedanke erhielt neue Belebung. Die Novelle vom 18. Juli 1881 verschaffte den freien Innungen durch Erweiterung ihrer Befugnisse und Ausdehnung ihrer Zuständigkeit in Lehrlingsfragen den zu Beginn des 19. Jahrhunderts verlorenen öffentlichen Charakter wieder. Das Gesetz vom 1. Juli 1883 brachte für eine weitere Reihe von gewerblichen Veranstaltungen die Konzessionspflicht. Mit dem Gesetz vom 26. Juli 1897 wurden die Zwangsinnungen eingeführt, jedoch in fakultativer Form, d. h. der Beitritt wurde in das Belieben des einzelnen gestellt. Daneben sah das Gesetz noch die Einrichtung von Handwerkskammern vor. Von den im Jahre 1908 erfolgten Abänderungen ist das Gesetz über den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis vom 30. Mai 1908 von Bedeutung, wonach die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zusteht, die eine Meisterprüfung („kleiner Befähigungsnachweis“) bestanden haben; durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1910 erhielt die Gewerbeordnung ihre letzte Ergänzung.

Rückblickend läßt sich feststellen, daß die übertriebenen Befürchtungen, die vor Einführung der Gewerbefreiheit vielfach gehegt wurden, sich nicht bewahrheitet haben. Mit Einführung der vollständigen individuellen Freiheit hat sich auch die Kultur gehoben und es haben sich infolge der ermöglichten größeren Entfaltung der persönlichen Lebensbedürfnisse die Ansprüche an das Leben um ein bedeutendes gesteigert. Weiter aber mußte mit der Vervollkommnung der Lebensformen notwendig eine Steigerung der gewerblichen Produktion einhergehen, zu deren zweckgemäßer Durchführung die Aneignung und Verwertung handwerkerlicher Kenntnisse als

---

[13] Rentzsch, S. 46.

Voraussetzung dienen. Denn immerhin entstammt ein nicht geringer Teil an Sachgütern zur Befriedigung unseres gesteigerten und differenzierten Lebensaufwandes der handwerkerlichen Produktionssphäre, sei es auf technischem, hygienischem, medizinischem oder künstlerischem Gebiete. Jedem begabten, strebsamen Handwerker ist die Gelegenheit gegeben, durch geschickte Anpassung an die Ansprüche der modernen Zeit in geschmacklicher und qualitativer Hinsicht seine Fähigkeiten voll und ganz in den Dienst seines Standes zu stellen und die Verbraucher von der Leistungsfähigkeit des Handwerks zu überzeugen.

Indessen jener Gedankenrichtung sich anzuschließen, die eindeutig dem Handwerk das Wort redet und die Oeffentlichkeit von der unbedingten Notwendigkeit und der goldenen Zukunft des Handwerks zu überzeugen sucht, kann Verfasser trotz aller Sympathie für das Handwerk sich nicht herbeilassen. Zwar ist es sehr gewagt, gegenwärtige Wirtschaftserscheinungen organisatorischer oder produktiver Art zusammenfassend zu einer bestimmten Voraussage der zukünftigen Entwicklung verdichten und für diese Ansicht uneingeschränkte Geltungskraft beanspruchen zu wollen. Waren es doch auch nicht die unbedeutendsten Theoretiker, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Unzweckmäßigkeit und weitere Undurchführbarkeit des Eisenbahnwesens und des Dampfschiffbetriebes bis in ihre letzten Einzelheiten nachwiesen! Indessen wird es dem kritischen Beobachter, der mit offenen Augen die Entwicklung der Wirtschaft und der Technik während der letzten Jahrzehnte verfolgt hat, nicht entgangen sein, daß der neue Zeitgeist seit den 80er Jahren unaufhörlich nach einer Entpersönlichung, nach einer Kapitalisierung der Unternehmungsformen drängt. Schon lange vor dem Weltkriege hat eine erdrückende Fülle von Tatsachen gelehrt, daß auch im Handwerk „kein einziger Zweig des Gewerbes vom Hauche des Kapitalismus unberührt geblieben ist; an allen frißt der Wurm. Das einzige, was wir zuverlässig sagen dürfen, ist dieses: Die verschiedenen Handwerke weisen im Zeitmaße ihrer Zersetzung Unterschiede auf. Und wenn wir diejenigen mit langsamerer von denjenigen mit rascherer Auflösung sondern, so werden wir zu jenen die Ernährungs- und Bauhandwerke, zu diesen die Bekleidungs- und Geräteschaftshandwerke rechnen.“ [14]

Wie wirkt sich denn der fortschreitende Kapitalismus innerhalb des Handwerks aus? Sombart gibt eine treffende Antwort: „In der Loslösung der Zwecke unserer Wirtschaftsform von der leiblich-individuellen Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes“. Zwar lehrt uns ein Blick in die viel zu summarisch und äußerlich wiedergegebenen Ziffern der Gewerbestatistik, daß in so und soviel Bezirken, Kreisen usw. die und die Anzahl von bestimmten selbständigen Handwerkern gezählt worden ist. Daß die meisten von ihnen aber keineswegs das ganze Jahr über Beschäftigung haben, daß eine große Anzahl von ihnen nur den Beruf eines Händlers fremder und nur zum geringsten Teil der eigenen Werkstatt entstammender Erzeugnisse ausübt, darüber bleibt uns die Statistik die Aufklärung schuldig. Und der gewichtigste Mangel der Berufs- und Gewerbestatistik ist der, daß sie uns keine Aufklärung darüber gibt, ob der als „selbständiger

---

[14] Sombart, S. 328/29.

Meister" aufgeführte Handwerker sich auch wirklich einer ökonomischen Selbständigkeit erfreuen darf oder ob er nicht schon längst in das Abhängigkeitsverhältnis irgend eines Kapitalisten geraten ist. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist z. B. dann gegeben, wenn ein Kapitalist „dem Handwerker, zu dem er sonst keine Beziehung hat, nur dadurch ausbeutet, daß er ihn, den Produzenten, seine Erzeugnisse zu Schleuderpreisen an ihn, den Geldbesitzer, der alsdann meist Händler ist, abzusetzen zwingt; oder aber, wenn der Handwerker in eine Art von Schuldknechtschaft zu einem Gelddarleiher gerät, der ihm die Mittel zur Daseinsfristung oder zur Ausübung seiner Tätigkeit vorschießt".[15] Dieses Abhängigkeitsverhältnis vom Kapital bildet heute die Regel, vor allem unter den Bauhandwerkern und Möbeltischlern, die als Werkzeuge ihrer Großhändler in deren Läden lediglich den Verkauf von deren Fertigerzeugnissen übernehmen. Nur erwähnt werden sollen die tausendfachen Fälle, in denen, namentlich im Bekleidungsgewerbe, die Handwerker zwar in eigener Werkstatt arbeiten und nach außen hin den Schein der Selbständigkeit und Arbeitsüberhäufung erwecken, in Wahrheit aber in der Fron eines Verlegers stehen und die Funktionen eines gewöhnlichen Lohnarbeiters ausüben, meistens gegen einen Spottlohn, der durch das Massenangebot der billigeren weiblichen Arbeitskräfte noch gedrückt wird.

Daß hauptsächlich die zunehmende Industrialisierung des Produktionsverfahren dem Handwerk den Boden entzogen habe, darf in dieser abstrakten Form nicht ohne weiteres ausgesprochen werden. Denn schließlich waren es doch die Fortschritte der Technik und die dadurch bedingte technische Umgestaltung des Produktionsverfahrens, die auch dem Handwerk neue Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen, indem sie die modernen mechanischen Arbeitsmittel auch seinen Produktionsstätten zugängig machten. Handwerk ist nämlich keineswegs gleichbedeutend mit Handarbeit. Hingegen wird die Anteilnahme des Handwerks als selbständige Produzentenschicht an produktiver Neuarbeit immer geringer werden und das Handwerk wird immer mehr auf das Gebiet der Reparaturarbeit gedrängt werden. Fördernd auf diese Entwicklung wird vor allem die zunehmende Spezialisierung des Produktionsverfahrens wirken. Denn je mehr spezialisiert werden wird, desto mehr wird sich der Kundenkreis des Handwerkers vermindern. Man denke z. B. an die mannigfachen Variierungen beim Tischlergewerbe in Tischen, Stühlen, Schränken usw. Je mehr der kleine Handwerksmeister in die spezialisierte Produktionsform hineingedrängt wird, umso mehr wird er, um den letzten Rest seiner Kundschaft zu erhalten, sich nicht selten ganz der Gnade oder Ungnade seiner Kunden ausliefern und sich zur Erfüllung geradezu unwürdiger Abnahmebedingungen bereiterklären müssen, sofern er es nicht vorzieht, seinen eigenen Betrieb aufzugeben. Die Aufgabe der Selbständigkeit wird überhaupt für den größten Teil der mit der Herstellung von Fertigerzeugnissen beschäftigten Betriebe die charakteristische Entwicklungserscheinung des Handwerks für die Zukunft bilden. Entweder wird kleinste Detailierung und Spezialisierung, die den selbständigen Handwerker noch

---

[15] Sombart, S. 333.

einige Zeit in Nahrung setzen kann, eintreten, oder: die Handwerkerwerkstätte geht in einem Großbetriebe auf, unter Uebernahme sämtlicher Dienste des bis dahin selbständigen Handwerksmeisters gegen Entgelt und unter Verwertung modernen Maschinenbetriebes, (darunter kann man auch die Arbeitsvergebung durch Verleger rechnen) oder aber: dem Handwerk bleibt lediglich die Ausführung rein mechanischer, handlangermäßiger „Anbringungsarbeiten" vorbehalten. Eine Ausnahme wird nur für die individuell arbeitenden Betriebe bestehen.

Diese Ausführungen geben die Lage des Handwerks wieder, wie sie sich mit allen ihren Aussichten für die Zukunft schon unmittelbar vor Kriegsausbruch feststellen ließ. Nur auf die letztgenannten Tatsachen können sich die von den Verteidigern der handwerkerlichen Produktionsform ins Feld geführten Begriffe von der Daseinsberechtigung und der Lebensfähigkeit des Handwerks gründen. Die moderne Entwicklung hat übrigens die Berechtigung der Anwendbarkeit dieser Schlagwortbegriffe keineswegs in Frage gestellt. Nur kann vom Handwerk nicht mehr die Ausschließlichkeit ihrer berechtigten Anwendung auf allen Gebieten der Produktion verlangt werden. Der Spielraum zur Ausübung handwerkerlicher Tätigkeit ist durch die moderne Entwicklung sowohl in räumlicher wie in technischer Hinsicht eingeengt worden. Dann könnte die Frage auftreten, ob nicht im sozialen und kulturellen Interesse (vergl. unten) eine künstliche Aufrechterhaltung des selbständigen Handwerkerstandes durch eine staatliche Handwerkerpolitik und den organisatorischen Zusammenschluß im Wege der Selbsthilfe geboten erscheint. Denn tatsächlich enthält das handwerkerliche Schaffen zwei Gebiete, die, wie seit altersher, auch heute noch der ureigentlichen Domäne des Handwerks angehören: die individuelle und die Qualitätsarbeit. Das sind Wesensmerkmale, die uns auch heute noch das Handwerk beinahe als unentbehrlich erscheinen lassen. Die Fähigkeit zur Befriedigung individueller Bedürfnisse außerhalb jeder schablonisierenden Herstellung von Massenware und die Leistung guter, nach erprobten Regeln der Handwerkskunst angefertigter Arbeit hatten dem Handwerk ein Fundament auf dem Markte gesichert, das nur der Weltkrieg zu erschüttern vermochte.

B. Hauptteil.

Der Krieg und das Handwerk.

I.

Allgemeines: Die Umstellung von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft.

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Handwerks läßt erkennen, wie sehr das Handwerk schon immer von der Konjunktur abhängig war. Jede technische Erfindung, jeder Modewechsel und jede Aenderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Ideenrichtungen hatte eine innere Umgestaltung und soziale Umschichtung im Handwerk zur Folge. Wie konnte also ein welterschütterndes Ereignis wie der Weltkrieg seinen Einfluß auf das Handwerk verfehlen! Der Krieg traf das Handwerk völlig unvorbereitet, eine Tatsache, die freilich weniger dem Handwerk selbst als ein unmittelbares Verschulden anzurechnen, sondern vielmehr auf die mangelnde Vorsorge der Reichswirtschaftsstellen für den Kriegsfall zurückzuführen ist. Denn anders als auf militärischem Gebiete war die wirtschaftliche Mobilmachung leider nicht umfassend genug vorbereitet worden. Gewisse Einzelmaßnahmen wirtschaftlicher Art waren zwar im Hinblick auf die Möglichkeit eines kommenden Krieges bereits im Frieden getroffen worden; man hatte es jedoch versäumt, der höchsten militärischen Leitung schon im Frieden einen wirtschaftlichen Generalstab als beratendes Organ zur Seite zu stellen, welchem die Kriegsvorsorge obliegen sollte. Wahrscheinlich ist aber die Schaffung einer ständigen wirtschaftlichen Zentralstelle nur aus dem Grunde unterlassen worden, weil man im Vertrauen auf die hohe Wirkungsweise der neuzeitlichen technischen Kampfmittel die längere Dauer eines Krieges für ausgeschlossen hielt.

Jedoch auch aus wirtschaftlichen und aus finanziellen Gründen hielt man einen langen Krieg für unwahrscheinlich, ja für unmöglich. Man begegnete nicht selten der Auffassung, daß man die Mittel für ein Millionenheer mit seinem erforderlichen ungeheuren Bedarf an Verpflegung, Besoldung, Ausrüstung, Bekleidung, überhaupt an Kriegsgerät aller Art gar nicht aufbringen könnte. Vor allem aber war es das Vertrauen auf die Weltwirtschaft, das jeden ernsthaften Gedanken an einen langen Krieg von vornherein ausschaltete und vielfach sogar die Möglichkeit der Entstehung eines Krieges überhaupt in Zweifel stellte. Die zunehmende Verflechtung der einzelnen Volkswirtschaften mit der Weltwirtschaft ließ den

Glauben entstehen, daß es einer einzelnen Volkswirtschaft immer unmöglicher sein werde, ohne die Mithilfe der Weltwirtschaft auszukommen, so daß die Weltwirtschaft als der sicherste Hort für den allgemeinen Weltfrieden angesehen wurde.

Aus diesen kriegstechnischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus und in dem Glauben, daß eine für Deutschland derart ungünstige machtpolitische Konstellation, wie sie sich tatsächlich bei Kriegsausbruch herausstellte, niemals werde eintreten können, nahm man davon Abstand, die wirtschaftliche Kriegsvorbereitung planmäßig und systematisch zu treffen und auf eine eventuelle längere Kriegsdauer einzustellen; statt dessen glaubte man, diese Vorbereitungen ausschließlich auf die Mobilmachungszeit und die ersten Kriegswochen zuschneiden zu müssen.

Infolge des Mangels an wirtschaftlicher Organisation stand daher das Wirtschaftsleben der ersten Kriegszeit unter dem Eindruck völliger Plan- und Ratlosigkeit. Das gesamte, bis dahin auf den Weltverkehr eingestellte Erwerbs- und Wirtschaftsleben wurde in ganz andere Bahnen gedrängt. An die Stelle des bisherigen Milliardenhandels mit dem Auslande trat mit einem Male ein großer, gänzlich neuer Auftraggeber, nämlich der Krieg mit seinem vielseitigen und unaufhörlich wachsenden Bedarf. Der Abschluß Deutschlands vom Weltmarkte, namentlich die Unterbindung der im Frieden nach Milliarden zählenden Zufuhr von Rohstoffen einerseits und der ungeheure Bedarf des Krieges an Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenständen usw. andrerseits hatten zur Folge, daß die bisherige, friedensmäßig organisierte Volkswirtschaft schrittweise in ein staatlich reglementiertes System der Kriegswirtschaft umgewandelt wurde. Nunmehr traten die nachteiligen Folgen der oben erwähnten mangelnden wirtschaftlichen Kriegsvorbereitungen klar zu Tage. Denn erst im Jahre 1916 erreichten die durch den Staat geschaffenen kriegswirtschaftlichen Organisationen nach vielen und langwierigen Versuchen und nach mancherlei Fehlschlägen mit der Errichtung des Kriegsernährungsamtes, der Gründung des Kriegsamtes und vor allem mit dem Hilfsdienstgesetz ihre endgültige Organisationsform, die den ökonomischen und militärischen Erfordernissen entsprach.

In Anbetracht der zentralen Lage Deutschlands und seines Hauptverbündeten eröffnete sich für das deutsche Reich von vornherein die Gewißheit, daß es nicht nur einen militärischen, sondern gleichzeitig einen wirtschaftlichen Kampf zu bestehen habe und daß der wirtschaftliche Kampf dem militärischen an Heftigkeit in keiner Weise nachstehen würde. Namentlich der Wirtschaftskrieg stellte das Reich vor organisationstechnische Aufgaben, wie sie vorher niemand vorauszusehen gewagt hätte. Denn die mit dem Ausbruch des Krieges verbundene plötzliche Stockung des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs, die Panikerscheinungen im Geld-, Bank- und Börsenwesen, die Befriedigung der stark gesteigerten Nachfrage nach Bargeld: alle diese für das deutsche Wirtschaftsleben ungewohnten Erscheinungen erforderten wohldurchdachte Maßnahmen und Vorkehrungen, um weitere Störungen des aus dem Gleichgewicht gebrachten Wirtschaftslebens bestmöglich abzuwehren.

Aber nicht in der eigentlichen plötzlichen Umstellung von der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft lag die Besonderheit. Es konnte kein Zweifel bestehen, daß das dem Deutschen angeborene Organisations-

talent die führenden Wirtschaftsstellen trotz der lückenhaften Vorsorgemaßnahmen leicht befähigte, sich den veränderten Verhältnissen sofort anzupassen. Aber die allgemeine Unsicherheit der Verhältnisse, unter denen die Umstellung sich vollzog, gestaltete die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen denkbar schwierig. Deutschland hatte einen Uebergang von der Weltwirtschaft zur isolierten Volkswirtschaft durchgeführt, der es vor die schwierige Aufgabe stellte, den Ausfall jener wirtschaftlichen, namentlich kriegswirtschaftlichen Güter, die es bisher weltwirtschaftlich erworben hatte, aus eigener Produktion zu decken. Dabei bestand ein grundsätzlicher Unterschied im System der Kriegswirtschaft gegenüber dem der Friedenswirtschaft. Während im Frieden sich alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, des freien Spiels der Kräfte regelte, stand die Kriegswirtschaft unter dem Zeichen des staatlichen Zwanges. Der gesamte staats- und volkswirtschaftliche Prozeß war auf die Erreichung des Kriegszwecks mit allen zu Gebote stehenden Machtmitteln eingestellt. Trotz Einführung des Zwanges sollte aber das Wirtschaftsgetriebe nicht nur in Gang erhalten, sondern sogar noch zu Höchstleistungen gesteigert werden. Ob das System des staatlichen Eingreifens so, wie es gehandhabt worden ist, zur Erreichung des Zieles besonders zweckmäßig war, bleibe in diesem Zusammenhange dahingestellt.

Zwei große Probleme waren es, die im Mittelpunkte der ganzen Kriegswirtschaft standen: einmal die Ernährung der Soldaten im Felde und der Bevölkerung in der Heimat und weiterhin die Versorgung der Wehrmacht mit den zur Kriegsrüstung erforderlichen und der Heimat mit den zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens benötigten industriellen Rohstoffen. Als drittes ist schließlich das Problem der Aufbringung der finanziellen Mittel für die Kriegführung zu nennen.

II.

Die Entwicklung des Handwerks im weiteren Verlauf des Krieges. Mangel an Arbeitskräften.

Die geordnete Lösung vorgenannter Aufgaben und namentlich die im Interesse der militärischen Schlagfertigkeit erforderliche unverzügliche Durchführung aller Mobilmachungsmaßnahmen setzte normalerweise einen möglichst ungestörten Fortgang des Wirtschaftsprozesses voraus. Statt dessen sah man sich jedoch vor Schwierigkeiten gestellt, die man nicht vorhergesehen hatte. Unmittelbar nach Kriegsausbruch setzte eine plötzliche Stockung des gesamten Wirtschaftslebens ein, die sich nicht nur als eine Folge der weiter unten erwähnten Maßnahmen privatwirtschaftlicher Vorsicht wie Abhebung von Bank- und Sparkassenguthaben, gesteigerte Nachfrage nach Bargeld usw. auswirkte, sondern die auch durch den Erlaß staatlicher Ausfuhrverbote hervorgerufen wurde, wodurch zwar der Abfluß kriegswichtiger Gegenstände nach dem Auslande verhindert werden sollte, wodurch andererseits jedoch manche Geschäftsbeziehungen unterbunden wurden.

Da die Stockung eine allgemeine, das ganze Wirtschaftsleben umfassende war, so erscheint es naturgemäß nicht angängig, den Handwerkerstand als davon besonders hart betroffen hinzustellen. Weite Kreise

der Wirtschaft, vor allem viele Zweige der Industrie, waren den Folgen des ersten Kriegsstoßes in weit erheblicherem Maße ausgesetzt als etwa das Handwerk. Denn die Industrie, deren wirtschaftliche Existenz zu einem großen Teile auf Export beruhte, sah sich mit dem Wegfall der Ausfuhr ihrer Hauptabsatzgebiete beraubt und war so in eine Situation geraten, die dem Handwerk im großen und ganzen erspart geblieben ist. Daraus ergaben sich für die Industrie — ähnlich aber auch später im Handwerk — die nicht immer einfachen Probleme der Umstellung auf die ausschließliche Erzeugung von Kriegsmaterial.

Was jedoch sowohl das Handwerk in seiner Gesamtheit wie die Industrie stark behinderte, ihre Produktionskraft ganz auf die Erreichung des Kriegszweckes einzustellen, war der große Mangel an Arbeitskräften. In Betrachtung dieser Frage wird man sich nicht einer zu einseitigen Stellungnahme zugunsten des Handwerks schuldig machen, wenn man zugibt, daß es unter dem Einflusse des Arbeitsmangels weit mehr zu leiden hatte als die Industrie. Wenn man bedenkt, daß die Beschäftigung einer geringen Anzahl von Arbeitskräften zum Wesen des handwerkerlichen Betriebes gehört, so ist es erklärlich, daß schon durch Einziehung einer einzigen Hilfskraft zum Heeresdienst die Fortführung des Betriebes in Frage gestellt sein konnte, zumal, wenn auch der Meister bereits einberufen war. Demgegenüber genoß der industrielle Betrieb schon von Anfang an den Vorteil der Bevorzugung durch die Heeresbeschaffungsstellen, die in der Industrie die beste Gewähr für die ordnungsmäßige Belieferung des Heeres mit Kriegsmaterial erblickten und aus diesem Grunde an der Aufrechterhaltung einer industriellen Unternehmung weit mehr interessiert waren als an der Aufrechterhaltung eines Handwerksbetriebes. Infolgedessen verfügte die Industrie stets über eine große Anzahl von „Unabkömmlichen", die mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einheimischen Kriegsindustrie dauernd oder nur vorübergehend vom Wehrdienst befreit wurden und die daher eine wichtige Ergänzung des industriellen Arbeiterstammes bildeten. Außer der gesteigerten Heranziehung von Handwerkern zum Heeresdienst wurden dem handwerkerlichen Schaffen durch den Lehrlings-, Rohstoff- und Arbeitsmangel, durch den ungünstigen Stand der kleingewerblichen Kreditverhältnisse sowie durch die staatliche Umsatz- und Preispolitik Schranken gezogen. Infolge dieser Umstände wurde das Handwerk nicht nur zu seinem eigenen Schaden an der vollen Entfaltung seiner eigenen Leistungsfähigkeit schwer gehindert, sondern es drohte überdies — wenn auch nicht ganz schuldlos — in den Verdacht zu geraten, als sei es den gestellten Anforderungen technisch nicht gewachsen. Was aber in Wahrheit unsere Schlosser, Feinmechaniker u. a. zu leisten vermochten, davon zeugt die Beschaffenheit unserer Gewehre, Seitengewehre, Scheinwerfer, medizinischen Instrumente usw., bzw. deren Teilerzeugnisse, von denen ein nicht geringer Prozentsatz deutschen Handwerkerstätten entstammte.

In welchem Maße der durch Einberufungen hervorgerufene Mangel an Arbeitskräften sich auf die Produktionsverhältnisse des Handwerks auswirken mußte, erhellt aus einem Bericht des 17. Handwerks- und Gewerbekammertages vom Jahre 1916. Wie aus den vom Kammertage vorgenommenen statistischen Erhebungen innerhalb des korporierten Handwerks hervorgeht, sollen in den Bezirken von 53 Kammern 218 599 selb-

ständige Handwerker zum Heere einberufen worden sein, von denen 126 513, also 57,9%, ihre Betriebe stillegen mußten. Berücksichtigt man, daß von den bei Kriegsbeginn vorhandenen 1¼ Millionen selbständigen deutschen Handwerkern nur die Hälfte organisiert war,[16] so darf, wie auf dem erwähnten Kammertage ausgeführt wurde, „mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die mitgeteilten Zahlen den tatsächlichen Umfang der durch Einziehung zum Heere bedingten Betriebseinstellungen noch nicht erreichen". Es erscheint daher die von Will[17] angenommene Schätzung einer Gesamtzahl von mindestens 500 000 einberufenen selbständigen Handwerkern nicht unbegründet.

Man darf außerdem nicht vergessen, daß die Statistik der Handwerkerbewegungen eine sehr ungenaue ist. „Daß diese, den Kammern angebenen Zahlen auch nicht annähernd den ganzen Umfang der Betriebsstillegungen widerspiegeln, ergibt sich z. B. daraus, daß der Handwerkskammer Nürnberg am 1. Dezember 1917 nur 2 280 Fälle von Betriebsschließungen bekanntgegeben waren, während eine gewerbliche Betriebszählung in Mittelfranken vom 15. August 1917 eine Zahl von 4 219 Handwerksbetrieben ergab, die als ruhend anzusehen waren. Jedenfalls zeigen aber auch die obigen Zahlen,[18] daß man wohl mit Recht behaupten kann, daß Ende 1917 bereits ungefähr die gute Hälfte aller selbständigen Handwerksmeister eingezogen war und daß ungefähr ein Drittel aller Handwerksbetriebe geschlossen werden mußte."[19]

Die gleiche Wirkung wie auf die hanwerkerlichen Produktionsverhältnisse im allgemeinen zeigte der Krieg auf die einzelnen Betriebe selbst. Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn die Handwerkerschaft von sich behauptet, durch die allgemeinen Schädigungen des Krieges besonders hart betroffen zu sein. Der Beweis ergibt sich aus der ganzen Natur des handwerksmäßigen Betriebes. Wenn der Handwerksmeister dem Rufe zur Fahne folgte, so bedeutete das für ihn etwas ganz anderes als für den größeren Unternehmer einerseits und den Arbeiter andererseits. Denn die Aufrechterhaltung des handwerkerlichen Betriebes ist fast durchgängig von der ständigen persönlichen Leitung des Meisters abhängig. Mit ihm steht und fällt der Betrieb, während im größeren Betriebe der Wegfall des eigentlichen Betriebsleiters durch vorhandene nachgeordnete Kräfte ersetzt werden kann. Ein Ersatz oder eine Aushilfe durch ältere Gesellen kam nicht in Betracht, da auch aus ihren Reihen der größte Teil unter den Fahnen stand. Soweit trotzdem eine Aushilfe gefunden wurde, handelte es sich in den meisten Fällen um einen nicht vollwertigen Ersatz. Es mußte auf ältere Kräfte zurückgegriffen werden, die wohl technisch in ihrem Fach durchaus bewandert waren, die aber in der Regel nicht die kaufmännische Schulung besaßen, deren Vorhandensein namentlich in der damaligen Zeit mit ihren ständigen großen Preis- und Wertschwankungen besonders erforderlich gewesen wäre.

---

16 Will. a. a. O. S. 40.

17 Will, a. a. O. S. 40.

18 vergl. die Tabelle bei Will S. 40.

19 Will, S. 40.

Der Fabrikarbeiter war im Kriege weit besser gestellt. Entgegen den selbständig arbeitenden Handwerkern wußte die Arbeiterschaft nicht nur stets ihre Löhne den veränderten Verhältnissen anzupassen, sondern es war dem Arbeiter dank der grundsätzlichen Unabhängigkeit seines Arbeitsverhältnisses vor allem auch möglich, seine Arbeitskraft nach eigenem Ermessen in denjenigen Betrieb hineinzustecken, der von der augenblicklichen Konjunktur gerade begünstigt zu sein schien. Stand der Arbeiter im Felde, so wurde seiner Familie eine Unterstützung[20] zuteil, die ihn der Sorge um seine Familie enthob. Vielfach war der Arbeiter auch schon im Frieden durch seine Betriebsleitung für eine Reklamation vorgemerkt, so daß er in seinen Betrieb zurückkehren oder aber in der Rüstungsindustrie leicht eine neue, lohnende Beschäftigung finden konnte. Für den selbständig arbeitenden Handwerksmeister ergab sich dagegen nur ausnahmsweise die Möglichkeit einer Reklamation. In vielen Fällen sah er sich seiner Existenzgrundlage beraubt. Seine Betriebseinrichtungen blieben unbenutzt stehen, wurden durch mangelnde Pflege unbrauchbar und dienten gar nicht selten dem Hauswirt als Faustpfand für dessen Schuldforderungen, während seine Kundschaft sich verlor und zur Konkurrenz überging. Der Vorzug der größeren Bewegungsfreiheit galt nicht für den Handwerker. Durch die Einrichtung seiner Werkstatt seßhaft geworden, war es für ihn schwer, seinen Betrieb, einen vielleicht langvererbten Familienbesitz, ohne weiteres im Stiche zu lassen und sich eine neue, möglichst selbständige Existenz zu schaffen. Andrerseits hegte er doch die bestimmte Hoffnung, daß auch sein Gewerbe, das bis dahin noch seinen Mann zu ernähren vermochte, nach Beendigung des Krieges einer neuen Blüte fähig sein würde.

Nicht selten wurde der Geschäftsbetrieb durch die Ehefrauen oder Töchter der einberufenen Inhaber in musterhafter Weise aufrechterhalten und vor dem Zusammenbruch bewahrt. Das gilt namentlich für das Bäckerei- und Friseurgewerbe. Selbst in der Schuhmacherei und in den metallverarbeitenden Gewerben sah man Frauen Arbeiten verrichten, für die man vor dem Kriege nur den Mann geeignet gehalten hatte.[21] Dieser Opfermut der Frauen verdient es zweifellos, als besonderes Ruhmesblatt in der Handwerkergeschichte verzeichnet zu werden. Doch die Unerfahrenheit der Frauen in bezug auf die Ausnützung der Konjunktur, auf den Einkauf und den geschäftlichen Verkehr mit den Lieferanten gestaltete die Geschäftsführung denkbar schwierig. Daher war sie nur in den Fällen ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich, in denen die nicht einberufenen Innungsgenossen entweder durch Uebernahme der Geschäftsaufsicht, durch Aushelfen mit Hilfskräften oder durch Uebernahme von Arbeiten für die ihrer Leitung entblößten Betriebe helfend eingriffen.[22]

---

[20] die freilich auch dem Handwerker im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit zustand,

[21] K.-B. d. HK. Hannover, S. 90 ff.

[22] Vgl. K.-B. d. HK. Karlsruhe, S. 40.

Lehrlingsmangel.

Von besonderem Interesse ist das Lehrlingswesen während des Krieges. Die Heranziehung eines geeigneten, leistungsfähigen Nachwuchses ist ein Kapitel in der Geschichte des Handwerks, das schon vor dem Kriege jeden Handwerksmeister mit der größten Besorgnis erfüllte. Seit Jahren war eine zunehmende Abneigung gegen das Handwerk zu beobachten, die auf mannigfache Ursachen zurückzuführen ist. Aus Mangel an einer planmäßigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterlagen viele Eltern der Versuchung, für ihre schulentlassenen Söhne einen Beruf zu bestimmen, der ihnen die Aussicht auf einen baldmöglichen Verdienst gewährte. Die Regel bildete die Unterbringung in einem ungelernten Berufe als Lauf- oder Arbeitsbursche, Fabrikarbeiter oder dergl., wo sich dann der Eintritt in das Erwerbsleben ohne besondere Schwierigkeiten und ohne vorherige Lehrzeit leicht vollzog. Nicht selten aber folgte diesem unüberlegten Schritt die reuige Erkenntnis, daß der junge Mensch sich durch Wahl seines Berufes in ein Abhängigkeitsverhältnis von dauernd untergeordneter Stellung begeben hatte, in der jede Aussicht auf Emporstieg und spätere Selbständigkeit ausgeschlossen war.[23]

Ein nicht unwesentlicher Teil der Schuld an diesen Zuständen ist der gänzlich unbegründeten Unterschätzung handwerkerlicher Tätigkeit und der geringen Einschätzung der gesellschaftlichen Stellung eines selbständigen Handwerksmeisters zuzuschreiben, Erscheinungen, die sich heute nicht minder finden wie vor dem Kriege. Gehört es doch heute schon zu den Seltenheiten, daß ein Landwirt seinen Sohn ein Handwerk erlernen läßt! Dem Zuge der Zeit folgend, besteht sogar auf Seiten vieler Handwerksmeister das Bestreben, ihre Söhne einer Kaufmannslehre oder gar einem gelehrten Berufe zuzuführen, nur um sie vor einer Beschäftigung mit grober körperlicher Arbeit zu bewahren. Bei einer Anzahl kleinerer metallverarbeitender Betriebe ist sogar beobachtet worden, daß die Meister selbst ihrer Werkstatt den Rücken kehrten und freiwillig in größeren Betrieben eine Stellung annahmen, die ihnen ein besseres Einkommen gewährte als ein selbständiges Unternehmen. Ein solches Verhalten ist natürlich dem Wiederaufbau des Handwerks in keiner Weise zweckdienlich und solange es der Handwerkerschaft nicht gelingt, im Wege des festen, organisatorischen Zusammenschlusses und der erhöhten Pflege des Standesbewußtseins das Ansehen des Handwerks wieder zu heben, steht eine Besserung der Verhältnisse in bezug auf den handwerkerlichen Nachwuchs nicht zu erwarten.

Unter dem Einfluß des Krieges erlitt das Lehrlingswesen erneut einen folgenschweren Schlag. Viele Meister lehnten infolge des Mangels an Rohstoffen und Aufträgen und infolge der Teuerung die Einstellung von Lehrlingen überhaupt ab. Dann aber mangelte es infolge der Einziehung von Handwerksmeistern und Gesellen zum Heeresdienst an geeigneten Lehrstellen, so daß die schulentlassenen jungen Leute, die sich dem Handwerksberufe widmen wollten, um eine andere Beschäftigung nachsuchen mußten. Der Not gehorchend, wählten sie natürlich einen Beruf, der ihnen sofort klingenden Lohn einbrachte, der sie aber andererseits schon früh ihrer

---

[23] K.-B. Leipzig, S. 368.

anfänglich handwerkerfreundlichen Gesinnung entfremdete. Aehnlich erging es den Lehrlingen, die aus Gründen der Einberufung des Lehrherrn und anschließenden Betriebsstillegung zur Aufgabe ihres Lehrverhältnisses gezwungen waren, nachdem sie schon einen großen Teil ihrer Lehrzeit zurückgelegt hatten. Auch diese jungen Leute zeigten in der Mehrzahl wenig Neigung, ihre Lehre bei einem anderen Handwerksmeister oder einem älteren, nicht einberufenen Gesellen fortzusetzen, sondern eilten ungesäumt in die Kriegsindustrie. Ein nicht geringer Prozentsatz von Lehrlingen besaß sogar die Unüberlegtheit, einseitig ihren Lehrvertrag zu lösen und in die Rüstungsindustrie abzuwandern, wobei sie in ihrem Vorhaben nicht selten von ihren gesetzlichen Vertretern bestärkt und unterstützt wurden. Zweifellos war das ein Vorgehen, das dem Interesse des Handwerks absolut nicht entsprach und das vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet sogar ungesetzlich war. Jedoch wäre es falsch, daraus den Lehrlingen oder den sie unterstützenden gesetzlichen Vertretern moralisch oder rechtlich einen Vorwurf zu konstruieren. Denn man darf versichert sein, daß bei allen solchen Fällen von Lehrlingsflucht, seien sie mit oder ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausgeführt, der Beweggrund zum Teil in dem derzeitigen großen wirtschaftlichen Notstand zu suchen war. Vom Meister hatte der junge Lehrling nach dem Stande der damaligen Anschauungen über die Lohnverhältnisse im Handwerk eine Entlohnung, wie sie ihm unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse von Rechtswegen gebührte, nicht zu erwarten. Mehr aber als der unmittelbare Notstand waren es die von der Rüstungsindustrie gezahlten außerordentlich hohen Löhne, die die Lehrlinge anlockten, gleichsam wie wenn das Licht die Motten anzieht. Es ist ja erwiesen, daß die Anziehungskraft der in der Heimat bezahlten hohen Löhne sich nicht allein auf die Lehrlinge, sondern sogar auf die Frontsoldaten erstreckt hatte und daher auch den innersten Grund zu den massenhaften Reklamationsanträgen gebildet haben dürfte. Die Verurteiler dieses Standpunktes können auch nicht mit dem Einwande gehört werden, daß die Lehrlinge nur vermeintlicher augenblicklicher Vorteile wegen ihre Zukunft aufs Spiel setzten. Diese Bedenken mußten angesichts der Notlage, der zufolge die Lehrlinge nicht selten die Stelle des Haupternährers vertreten mußten, zurücktreten; bis zur Beseitigung der Mißstände im Lehrlingslohnwesen und einer Angleichung der Lohnverhältnisse an die der jugendlichen Fabrikarbeiter waren diese Bedenken gänzlich indiskutabel.

Am verhängnisvollsten zeigte sich die von den normalen Zuständen abweichende Umgestaltung des inneren Vertragsverhältnisses in bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge. Einmal fehlte es dem Lehrling infolge der Einberufung des Meisters an der erforderlichen Anleitung und Beaufsichtigung, sodann aber hatten die Lehrlinge nicht mehr die Gelegenheit, sich die Kenntnisse anzueignen, die normalerweise zu einer Beherrschung des jeweiligen Handwerkszweiges erforderlich sind. In vielen Handwerksstätten erstreckte sich die Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich auf die Herstellung von Heeresbedarfsgegenständen, so in den Tischlereien, Schlossereien und Schmiedebetrieben. „Es ist klar, daß ein Lehrling, der in einem Tischlereibetriebe ausschließlich Kästen für Proviantwagen, Holzsärge oder Holzsohlen und Holzabsätze für Schuhe herstellte, keine sachgemäße Ausbildung in allen Zweigen der Tischlerei erfahren hat." „Auch in den

Bäckereien", wo die Lehrlinge drei Jahre lang nur Gelegenheit hatten, das Kriegsbrot herzustellen, oder „bei den Schlächtern, deren Betriebe fast stillgelegt waren und die nur die berühmte „Einheitswurst" herstellten",[24] war die Ausbildung völlig unzulänglich. Vielfach mußte man sich auch, so beispielsweise in den lederverarbeitenden Gewerben, mit Ersatzstoffen behelfen. Es bildete sich eine ganz neue handwerkerliche Produktion heraus, wodurch es besonders erschwert wurde, „die Lehrlinge nach altgewohnter Weise mit der Verarbeitung der benötigten Rohstoffe bekanntzumachen und sie in allen vorkommenden Arbeiten in der erforderlichen Ausdehnung zu unterweisen."[25] Ergänzend sagt hierzu der Kriegsbericht der Handwerkskammer Erfurt[26] sehr treffend, daß durch die „Verwendung von allen möglichen Ersatz- und Zusatzmitteln die Lehrlinge das gelernt" haben, „was sie früher in die Hände des Staatsanwaltes gebracht hätte." Was letzteres anbetrifft, so ist es natürlich unter Berücksichtigung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht angängig, das Handwerk als solches dafür verantwortlich zu machen. Wo die Rohstoffe fehlen, kann von einer gründlichen Ausbildung eben nicht die Rede sein und noch weniger kann man erwarten, daß Qualitätsarbeit geleistet werde. Wohl aber ist den Handwerkern, wie bereits erwähnt, an der allgemeinen Lehrlingsflucht ein beträchtlicher Teil der Schuld zuzumessen, da sie es unterlassen haben, schon im Frieden in Lohnangelegenheiten vorsorglich den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und den Lehrlingen eine Vergütung zukommen zu lassen, wie sie den veränderten Wirtschaftsverhältnissen und der jeweiligen Leistungsfähigkeit angemessen gewesen wäre. Diesbezügliche Maßnahmen, die auf einen Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten zwischen Lehrherrn und Lehrlingen hinwirken, sind aber von den Handwerkskammern bereits erwogen worden.

Rohstoff- und Arbeitsmangel.

Von größter Bedeutung für die Weiterentwicklung der Kriegswirtschaft war die Lage auf dem Rohstoff- und Arbeitsmarkte und nicht zu Unrecht hat man namentlich in dem großen Mangel an Rohstoffen den wichtigsten Grund für die ganze kriegswirtschaftliche Organisation sowie für den Verlauf und den endgiltigen Ausgang des Krieges überhaupt erblickt. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen hatten ihre Ursache einmal in der zunehmenden Absperrung des inländischen Marktes vom Auslande, zweitens aber in der durch die Ausdehnung des Krieges hervorgerufenen gewaltigen Steigerung des Heeresbedarfs. An die Ergänzung der durch die Heeresverwaltung dem freien Verkehr entzogenen heimischen Vorräte konnte jedoch nicht gedacht werden. Denn es war ja nicht nur der Zufluß der Rohstoffmengen aus dem Auslande unterbunden, sondern es fehlten auch die erforderlichen Arbeitskräfte. Es war also ein Mißverhältnis entstanden zwischen dem Bedarf bzw. Verbrauch an Rohstoffen einerseits und der Möglichkeit ihrer Wiederbeschaffung andrerseits. Die

---

[24] Will, S. 42/43.

[25] Jub.-B. d. HK. Oldenburg, S. 60.

[26] S. 38.

Folgen der Unmöglichkeit des Mengenausgleichs mußten aber speziell wieder das Handwerk treffen. Denn erfahrungsgemäß pflegen „alle Schwierigkeiten und Störungen an den Quellen der Produktion sich bei Fortpflanzung über die verschiedenen Produktions- und Absatzstadien“ nicht zu verringern, sondern zu vergrößern und „sich daher auf der letzten Stufe des ganzen wirtschaftlichen Prozesses am stärksten bemerkbar“ zu machen. Sie treffen also vornehmlich „den Kleinhändler, der immer, und den Kleingewerbetreibenden, der meist unmittelbar an den Verbraucher absetzt.“[27] Nur diejenigen Handwerksmeister waren der dringendsten Notlage enthoben, die sich noch unmittelbar vor Kriegsbeginn mit erheblichen Vorräten eingedeckt hatten; dies war jedoch infolge der sehr schlechten Kreditverhältnisse bei den allerwenigsten der Fall. Alle anderen sahen sich gezwungen, lohnende Aufträge entweder nur mit großer Verzögerung auszuführen oder die Annahme von vornherein abzulehnen. Dazu kam der weitere Uebelstand, daß die von der Heeresverwaltung nicht beschlagnahmten Rohstoffe im Handel nur zu Preisen erhältlich waren, die namentlich für den kleinen und weniger kapitalkräftigen Gewerbetreibenden unerschwinglich waren.

So sehr nun der Verbrauch an Rohstoffen für die Zwecke der unmittelbaren Kriegführung sich ins Ungemessene gesteigert hatte: auf dem inländischen Markte, an dessen Belieferung der Handwerker hauptsächlich beteiligt ist, hatte der Bedarf für die Zivilbevölkerung die größte Einschränkung erfahren. Der Mangel an Rohstoffen mußte notwendig den Mangel an Fertigerzeugnissen nach sich ziehen; dessen weitere Folge aber bestand erstens in einer nahezu allgemeinen Preissteigerung, verbunden mit Erschwerung des Warenabsatzes, zweitens in einem allseitigen Arbeitsmangel. Während der Rückgang des Warenumsatzes, der nicht zum wenigsten durch Einberufungen in den Kundschaftskreisen verursacht war, für gewisse Gewerbe durch Vermehrung des Absatzes in den Garnisonorten einen gewissen Ausgleich fand, veranlaßte die Preissteigerung die Bevölkerung allgemein zu äußerster Zurückhaltung in bezug auf Aufträge. Jede Ergänzung, jede Neuanschaffung, die man früher für unumgänglich gehalten hätte, wurde nach Möglichkeit vermieden. Nur das Allernotwendigste wurde beschafft oder gekauft, in vielen Fällen auch das nicht einmal. Der einigermaßen geschickte Privatverbraucher entsann sich seiner praktischen Veranlagung und griff zur Selbstvornahme von Reparaturen, unter weitester Verwertung etwaiger vorhandener Materialreste. Endlich wurde die Selbstvornahme durch immer zahlreicher den Markt überschwemmende und zum Selbstgebrauch anempfohlene Ersatzstoffe und Ersatzteile begünstigt und die Arbeit des Handwerkers nahezu überflüssig gemacht. Es sei nur an die unzähligen Fälle erinnert, in denen Schuhreparaturen von Privaten in der eigenen Wohnung vorgenommen wurden.

Der Arbeitsmangel zeigte sich innerhalb der einzelnen Handwerksberufe sehr verschiedengradig. Eine nicht unbedeutende Rolle spielten dabei die örtlichen Verhältnisse. Waren diese schon vor dem Kriege von Einfluß auf den handwerkerlichen Arbeitsmarkt gewesen, wieviel mehr mußten

[27] Bretschneider, S. 40.

sie es im Kriege sein! Doch nicht selten bildeten örtliche Verhältnisse eine gedeihliche Grundlage für das Handwerk. Ist doch im Kriege in manchen Gewerbezweigen an den verschiedensten Plätzen ein bedeutend lebhafterer Geschäftsgang festgestellt worden als vor dem Kriege. Es ist erklärlich, daß in den Garnisonstädten der mit dem ständigen Truppenverkehr zusammenhängende Bedarf anregend auf das Handwerk wirken mußte, was namentlich für das Friseur- und Gastwirtsgewerbe in Betracht kam. Allerdings mußten dem lebhafteren Geschäftsgange auf der einen Seite in den Ortschaften ohne Garnison entsprechend geringere Einnahmen gegenüberstehen, weil dort infolge Einberufung eine verringerte Männerzahl anzutreffen war. Ferner ist es zu verstehen, daß sich in den Großstädten für die Handwerker ein weit größeres Arbeitsfeld bot als auf dem Lande, wo die Bevölkerung einen großen Teil ihres Bedarfs an handwerkerlicher Arbeit selbst zu decken pflegt.

Es kann dem Zwecke der Arbeit nicht entsprechen, den Beschäftigungsgrad sämtlicher Handwerkszweige und Handwerksbetriebe einzeln nachzuweisen. Bei aller Vermeidung einer Verallgemeinerung kann man sagen, daß der Arbeitsmangel auf allen Handwerksgebieten die gleichen Ursachen hatte, so daß ein näheres Eingehen auf dieses Gebiet nur erforderlich erscheint, soweit die Kriegserscheinungen auf dem handwerkerlichen Arbeitsmarkte besonders bemerkenswert sind.

Wurde oben ausgeführt, daß infolge der fortlaufenden Einberufungen erheblicher Arbeitsmangel eintrat, so muß andrerseits festgestellt werden, daß z. B. für Sattler, Mechaniker, Schlosser, Schreiner, Wagner, überhaupt jene Berufe, die für die Deckung des Heeresbedarfs in Betracht kamen, wie auch Schuhmacher und Schneider, sich die Arbeitsgelegenheit, zumal nach Ueberwindung der in der ersten Kriegsperiode entstandenen Wirtschaftskrise, günstig gestaltete. Nur das Buchdrucker- und Zeitungsgewerbe und die mit der Herstellung von Luxusgegenständen beschäftigten Berufsarten hatten unter hochgradigem Arbeitsmangel zu leiden. Was das Zeitungsgewerbe anbetrifft, so muß auch hier wieder in erster Linie der Mangel an Rohstoffen zur Herstellung des Papiers und der Druckschwärze hervorgehoben werden. Die Kontigentierung des Zeitungspapiers hatte zur Einschränkung der Erscheinungshäufigkeit geführt. Der Rückgang der Zahl der Bezieher war nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da ja der verminderten Zahl der heimatlichen Bezieher eine nicht unerhebliche Anzahl von Zeitungsbestellern in Felde gegenüberstand. Wesentlich war aber die starke Einschränkung des Anzeigengeschäfts, das in normalen Zeiten das Rückgrat eines jeden Zeitungsunternehmens bildet. Infolge der Kriegsverhältnisse hatte der Anzeigenteil der Zeitungen sehr an Bedeutung verloren, da die Ausgleichsfunktion des Annoncenwesens, als Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Produktion und Konsumtion vielfach fortgefallen war. Denn sehr viele Gegenstände des täglichen Bedarfs unterlagen der Rationierung und behördlichen Preisfestsetzung, so daß es für derartige Artikel einer Reklame nicht mehr bedurfte. Auch Wohnungsanzeigen, die vor dem Kriege in der Tagespresse einen breiten Raum einnahmen, spielten keine Rolle mehr, weil die Nachfrage nach Wohnungen und möblierten Zimmern — wenigstens in der ersten Kriegszeit — stark nachgelassen hatte und daher mehr Wohnungen bestanden als im Frieden.

Besonders erwähnt sei auch der starke Rückgang der Vergnügungsanzeigen für Theater, Konzerte, Varietees usw., die in normalen Zeiten ebenfalls einen wesentlichen Anteil der Tageszeitungen bilden; desgleichen der fast gänzlich fortgefallene konventionelle Schriftverkehr, der in der Uebermittlung von Familienanzeigen, Fest- und Einladungskarten, Reklameschriften usw. bestand und der dem Buchdrucker sowie dem Zeitungsunternehmer entweder durch den Druck von Formularen oder durch Aufnahme im Anzeigenteil beträchtliche Einnahmen sicherte. Nicht weniger als 1200[28] Zeitungen und Zeitschriften haben ihr Erscheinen während des Krieges einstellen müssen.[29]

In einer gleich schwierigen Lage befand sich das sog. Luxusgewerbe, zu denen die Juweliere, Gold- und Silberschmiede zu rechnen sind. Weiter fallen unter diesen Begriff die Herstellung von Bijouterie- und Galanteriewaren, Verfertigung von Holz- und Elfenbeinschnitzereien, feineren Metallarbeiten u. a., soweit deren Herstellung handwerksmäßig, d. h. unter Vermeidung größerer technischer Arbeitsteilung, betrieben wird. Erst nachdem man sich mit der längeren Dauer des Krieges an die Kriegsverhältnisse gewöhnt hatte und der schon längst wieder eingetretene Bedarf nach den weniger notwendigen Artikeln sich nicht mehr zurückhalten ließ, wurde auch in diesen Gewerben der Arbeitsmangel einigermaßen behoben.

Eine allgemeine Belebung der handwerkerlichen Arbeitsverhältnisse trat erst ein, als die Heeresverwaltung durch Vergebung von Heereslieferungen für immer weitere Berufe neue und ergiebige Erwerbsquellen eröffnete.

In der Budgetkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses wurden bis zum 15. September 1915 als weitere Handwerker, die sehr wenig zu tun hatten, die Maurer, Glaser, Maler, Bauklempner, Bauschlosser, Bautischler, Drechsler und das Kleinmüllereigewerbe genannt. Was das letztere anbetrifft, so wurde vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag die Notlage nicht so sehr auf ein Nachlassen der Nachfrage, als vielmehr auf die Bestimmungen der Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brot, Getreide und Mehl zurückgeführt. Zu den Gewerben, denen durch Kriegsverordnungen Schwierigkeiten entstanden waren, gehörten auch das Bäcker- und Fleischergewerbe. Beim Bäckergewerbe spielten besonders die Einschränkungen der gewinnbringenderen Luxusbäckereien eine große Rolle. In den ersten Kriegsjahren lagen ja die Verhältnisse noch einigermaßen erträglich, zumal für diejenigen Betriebe, deren nicht zum Wehrdienst einberufene Leiter die Kundschaft ihrer eingerückten Kollegen mitversorgen mußten.[30] Aber mit Einführung der Brotrationierung, dem Verbot der Nachtarbeit und mit dem Erlaß des Kuchenbackverbots gestaltete sich die Lage auch für die Bäcker durchaus ungünstig. Andererseits aber gehörte das Bäckereigewerbe zu den Handwerken, die sich zuerst und verhältnismäßig

---

[28] Nach Angaben der Postzeitungsliste.

[29] E. Meier, im Art. „Kriegswirtschaft" in „Handwörterbuch des Kaufmanns", S. 523.

[30] K.-B. d. HK. Würzburg, S. 32.

schnell in die neuen Verhältnisse hineingefunden hatten.[31] Diese Erscheinung ist wohl damit zu begründen, daß das Bäckereigewerbe im Interesse der Volksernährung über ein bestimmtes Maß hinaus nicht eingeschränkt werden durfte, daß zwar die Bäcker durch behördliche Vorschriften an einer besonders qualitativen Betätigung behindert, aber durch die Zumessung regelmäßiger Arbeit vor dem Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz geschützt waren. Dieses Vorzuges konnte sich überhaupt das gesamte Nahrungsmittelgewerbe erfreuen.

Manche Gewerbe, namentlich das Bekleidungsgewerbe, haben vor allem darunter gelitten, daß der größte Teil der Bevölkerung sich mit Rücksicht auf die Knappheit und Teuerung der Waren starke Beschränkungen bei den Anschaffungen, besonders was die besseren und kostspieligeren Kleidungsstücke anbetrifft, auferlegte. Diese Gewerbe waren in ihrer Tätigkeit hauptsächlich auf Ausbesserungsarbeiten angewiesen, bis später der Arbeits- und Verdienstausfall auch für sie durch Heereslieferungen gedeckt werden konnte.

Durch den Krieg besonders betroffen wurde das Baugewerbe und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Nebengewerbe, wie Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Dachdecker, Schreiner, Glaser und Anstreicher, deren Beschäftigung und Existenz mit dem Schicksal des Baugewerbes eng verknüpft sind. Im Gegensatz zu anderen Gewerben hatte das Bauhandwerk schon Jahre lang vor dem Kriege unter einer überaus schlechten Konjunktur zu leiden gehabt,[32] die durch das Submissionswesen noch gesteigert wurde. Das sogenannte Submissionsverfahren spielte bei der Vergebung von Bauarbeiten eine Rolle und bestand darin, daß kapitalistische Unternehmer die Handwerker in einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf untereinander hineintrieben. „Die Handwerker wurden aufgefordert, Gesamtangebote für die Uebernahme der betreffenden Bauarbeiten zu machen und dadurch veranlaßt, sei es aus Unkenntnis, sei es aus Not, ihre Forderungen so tief herabzudrücken, daß ihr Verdienst im besten Falle ein anständiger Arbeitslohn war. Dazu kam, daß sehr häufig durch ein verschmitztes Verfahren die kleineren Bauhandwerker überhaupt um ihr Verdienst oder ihr ganzes Geld gebracht wurden, weil im entscheidenden Augenblick ihr Auftraggeber, ein mittelloser Zwischenunternehmer, dessen sich das Kapital lediglich als Strohmann bediente, zahlungsunfähig wurde. Die Summen, die auf diesem Wege des sogenannten Bauschwindels von den Bauhandwerkern namentlich in den großen Städten in den letzten Jahrzehnten verloren sind, gehen sicher in die Hunderte von Millionen.“[33]

Eine weniger große Rolle spielte das Generalunternehmertum. Vereinzelt war es vorgekommen, daß private und auch öffentliche Bauleitungen mit der Ausführung von Bauarbeiten nicht die Spezialgeschäfte des Dachdecker-, Installations- oder Stukkateurgewerbes betrauten, sondern kapitalistische Großunternehmungen bevorzugten, indem sie ihnen die Ausführung der gesamten Bauarbeiten übertrugen. Diese Vergebungsmethode

---

[31] D. Hwbl. 1915, S. 193.

[32] K.-B. d. HK. Karlsruhe, S. 185.

[33] Sombart, S. 334.

schien im Interesse der Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs sehr zweckmäßig zu sein, sie hatte jedoch den Nachteil, daß sie in einseitiger Weise nur das Interesse des Auftraggebers wahrte, während sie sich über die sozialen Bedenken bezüglich der Ausschließung der mittelständischen Spezialgewerbe vom direkten Mitbewerbe hinwegsetzte. Aber, wie erwähnt, bildeten diese Fälle die Ausnahme. Nur selten erhielt ein Generalunternehmer so viele Aufträge, daß er allein den Baumarkt beherrschte. Die hier und dort lautgewordenen Klagen über das Generalunternehmertum mögen sich daher nur auf Auswüchse bezogen haben, die aber nie lange standhielten.

Als ungünstiges Moment mußte es jedoch angesehen werden, daß in jedem anderen Gewerbe persönliche, ansprechende Eigenschaften des Betriebsleiters diesen in den Stand setzten, sich — allein schon durch Ausführung von Reparaturarbeiten — einen festen Kundenkreis zu schaffen. Demgegenüber war der Baugewerbetreibende lediglich auf den verhältnismäßig kleinen Kreis derer angewiesen, die Bauten zu vergeben hatten.

Mit Ausbruch des Krieges setzte auch im Baugewerbe eine plötzliche Stockung ein. Fast ganz unvermittelt hörte zunächst die gesamte private Bautätigkeit auf, so daß damit zugleich auch die Bestellungen an die selbständigen Kleingewerbetreibenden fast vollständig versiegten. Soweit Bauten in Angriff genommen waren, mußte ihre Weiterführung infolge des durch die Stockung des Güterverkehrs verursachten Mangels an den notwendigen Baustoffen und mit Rücksicht auf den plötzlich eingetretenen Arbeitsmangel vielfach gänzlich unterbleiben.

Auch die öffentliche Bautätigkeit, sowohl was Hochbauten wie Tiefbauten anbetraf, war mit Ausbruch des Krieges zum Stillstand gebracht worden.

Die Stockung dauerte jedoch nur kurze Zeit. Nach Behebung der mit der Mobilmachung zusammenhängenden Transportschwierigkeiten erlebte das Baugewerbe eine Hochkonjunktur wie kaum je zuvor. Die verhältnismäßig wenigen Bauhandwerker, die nicht zum Heeresdienst einberufen waren, waren mit Aufträgen überhäuft, da sie die von den eingezogenen Unternehmern zurückgelassenen halbfertigen Bauten weiterzuführen hatten. Die Ueberlastung des baugewerklichen Marktes durch Privataufträge war derart hoch, daß viele Handwerksmeister die Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten sogar oft für längere Zeit hinaus ablehnen mußten. Diese Hochkonjunktur währte bis in das zweite Kriegsjahr hinein, um dann einem allgemeinen Arbeitsmangel Platz zu machen, der erst behoben wurde, nachdem die preußische und bayerische Regierung energische Schritte zur Belebung des Baugewerbes dadurch getan hatten, daß sie die Behörden anwiesen, alle angefangenen Bauten unverzüglich fortzuführen und die geplanten in Angriff zu nehmen. Schon in einem Erlaß vom 29. August 1914 hatte der preußische Minister für öffentliche Arbeiten die ihm unterstellten Behörden angewiesen, „bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ihr besonderes Augenmerk auf die Beteiligung von Handwerkern und Handwerkervereinigungen zu richten.“ [34] Die durch diese Maßnahmen erreichte Hebung

---

[34] Fichte, S. 24.

der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bauhandwerk wurde noch gesteigert, als auch die Heeresverwaltung immer mehr Gewerbezweige zur Deckung ihres gesteigerten Bedarfs benötigte und Bauhandwerker zu Bauten für unmittelbare Kriegszwecke herangezogen wurden.

Kleingewerbliches Kreditwesen.

Nächst dem Problem der Arbeitsbeschaffung trat ein anderes, vom Standpunkt des Handwerks aus ebenso wichtiges in den Vordergrund: das des kleingewerblichen Kredits. Es war vorauszusehen, daß die durch den Ausbruch des Krieges verursachte und durch den gesamten Umstellungsprozeß geförderte Stockung auf den Gebieten des Verkehrs und des unmittelbaren Güteraustausches sich nicht auf diese beschränken würde. Die übertriebene Sorge um den Fortbestand der eigenen wirtschaftlichen Existenz und die Art und Weise, in der der einzelne den Störungen in der Wirtschaft entgegenzutreten suchte, trugen dazu bei, daß die Störungen auch auf das Kreditwesen übergriffen. Unter betonter Hervorkehrung des Eigeninteresses und mißtrauisch geworden durch die abwartende Haltung, mit der man allgemein der Entwicklung der Dinge entgegensah, fühlte sich ein jeder bewogen, seine Außenstände so schnell wie möglich einzutreiben. Jeder war ängstlich bemüht, den augenblicklichen Besitz sowohl an Bargeld wie an Waren festzuhalten und jede irgendwie überflüssig erscheinende Ausgabe möglichst zu vermeiden. Allenthalben machte sich ein plötzliches Verschwinden des Bargeldes aus dem Verkehr bemerkbar und die dadurch hervorgerufene Knappheit an Zahlungsmitteln hatte eine unverzügliche Verteuerung des Zinsfußes und damit eine weitere Belastung für das Wirtschaftsleben zur Folge. Infolge des allgemein herrschenden Mißtrauens schwand sehr schnell die Zahlungs- und Kaufwilligkeit; „der eine zweifelte an der Leistungsfähigkeit des anderen und damit riß das Band, das alle Wirtschaften miteinander verknüpfte, das allgemeine Vertrauen und gleichzeitig dessen ökonomische Verkörperung — der Kredit".[35] Hinzu kam die mit dem Aufhören der Rohstoffzufuhr vom Auslande einhergehende Arbeits- und Verdienstlosigkeit der industriellen und handwerkerlichen Bevölkerung und als weitere Folge eine allgemeine Zahlungs- und Kaufunfähigkeit. Das entweder ganz fortgefallene oder aber stark verringerte Einkommen veranlaßte breite Volksschichten, namentlich die Handwerkerkundschaft, zu bedeutenden Einschränkungen ihrer gewohnten Lebenshaltung. Bestellungen liefen bei den Handwerkern kaum mehr ein, da man ja an Aufträgen für das Handwerk am allerersten sparen zu müssen glaubte. Vergebene Aufträge wurden plötzlich zurückgezogen und neue zurückgehalten und der Einwand des Kriegszustandes sollte alle diese Akte übertriebener Sparsamkeit rechtfertigen. Auch im Zahlungsverkehr mit den Lieferanten trat ein für den Handwerker bemerkenswerter Umschwung ein. Alle Lieferungen auf Kredit wurden eingestellt, die Lieferanten gingen immer mehr dazu über, ihre Warenlieferungen von sofortiger Barzahlung abhängig zu machen. Denn die verminderte Konkurrenz, die Knappheit an Waren und die gesteigerte Nachfrage gestatteten ihnen dieses

[35] Lübbering, Handwerkerfragen zur Kriegszeit, S. 5.

rücksichtslose Vorgehen, das aber auch in der allgemeinen Kriegspsychose seine Erklärung findet. „Denn war man schon in seinem Vertrauen zur wirtschaftlichen Grundlage der eigenen Existenz wankend geworden, so mußte das Vertrauen zur Zahlungsfähigkeit der anderen .... geradezu als erschüttert gelten.“[36]

Des weiteren hat zur Verschärfung der Geldkrise die weit verbreitete, jedoch völlig unbegründete Ansicht beigetragen, daß mit Kriegsausbruch alle Schuldverhältnisse als stillschweigend aufgehoben zu betrachten und die Schuldner — wenigstens vorläufig — jeder Zahlungsverpflichtung enthoben seien. Selbstverständlich gehörten die Vertreter dieser absurden Meinung nicht zum Lager der Gläubiger, auch schienen sie sich nicht mit dem Gedanken gequält zu haben, daß der Handwerker, dessen Forderungsrechte man einfach als nicht bestehend behandelte, seinerseits seinen Verpflichtungen aus Miet- und Lieferungsverträgen, Grundstücksbelastungen usw. trotz Schließung seines Betriebes gleichfalls nachzukommen hatte. Nicht selten wurde auch von Handwerkern darüber Klage geführt, daß Lieferfirmen den Kriegszustand als Vorwand benutzten, um bedeutend höhere Preise für zu liefernde Waren zu erzwingen oder die Lieferung überhaupt von erschwerenden Bedingungen abhängig zu machen.

So bedauerlich diese Tatsachen an und für sich sein mögen, kann man doch einem großen Teile der Handwerkerschaft den Vorwurf der Mitschuld an dieser finanziellen Krise nicht ersparen. Schon vor dem Kriege hatte im Abrechnungsverkehr zwischen Handwerkern und Verbrauchern ein Uebelstand Platz gegriffen, der die gedeihliche Entwicklung des Handwerks schwer gefährdete. Es handelt sich um das Borgwesen, das sich beinahe schon zu einem B o r g u n w e s e n herausgebildet hatte. Wie konnte es daher Wunder nehmen, wenn die Schuldner in Anbetracht der nicht selten bestehenden halb- oder ganzjährigen Stundungsfristen und gestützt auf die Einrede der Einberufung oder sonstige mit dem Kriege zusammenhängende Entschuldigungen erst recht glaubten, zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt zu sein. Es mag zugegeben werden, daß nach Lage der derzeitigen mittelständischen Wirtschaftsverhältnisse der Handwerker zur Gewährung langfristiger Kredite oft gezwungen war, um gegenüber der Großindustrie überhaupt noch wettbewerbsfähig zu sein. Das rechtfertigt indessen noch nicht das völlige Ueberhören der Warnungen seitens der Handwerkskammern, die in klarer Erkenntnis der verderblichen Folgen des Borgunwesens mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einer Uebertreibung des Borgwesens zu steuern suchten. Wie aus den übereinstimmenden Kammerberichten hervorgeht, waren die Handwerks- und Gewerbekammern dauernd bemüht, durch entsprechende Veröffentlichungen und Bekanntmachungen in der Tages- und Fachpresse sowohl auf die Oeffentlichkeit wie auf den Handwerkerstand erzieherisch einzuwirken. Doch vergebens. Es bedurfte erst der Erfahrungen des Krieges, um die Handwerker zur Einsicht zu bringen. Unter dem Einfluß des Krieges rächte sich natürlich das System der langfristigen Kreditgewährung und zwar zum Schaden des Handwerkerstandes wie der Allgemeinheit. Denn infolge der Kreditierungen war der Handwerker im Interesse der Aufrechterhaltung der Existenz seinerseits ge-

---

[36] Bretschneider, S. 32.

nötigt, Bankkredit gegen hohe Zinsen in Anspruch zu nehmen, ein Umstand, der sich notwendig in einer Verteuerung der Produktion auswirken mußte. Andere Kreditquellen, z. B. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses errichteten und der Reichsbank angegliederten Darlehnskassen, waren dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden verschlossen, „weil der Kreis der beleihungsfähigen Waren ein verhältnismäßig kleiner war und die Sperrung der verpfändeten Sachen oft auch den Weiterverkauf und den Weiterbetrieb des Gewerbes erschwerte."[37] Die Kreditinstitute, deren sich das Handwerk im Frieden zu bedienen pflegte, die Kreditgenossenschaften, gaben grundsätzlich nur einen sehr beschränkten Kredit. Zudem bot ihnen die frühere Kreditwürdigkeit des Handwerkers nicht mehr genügend Sicherheit. Das Handwerk hatte schon längst nicht mehr seinen goldenen Boden, die Betriebs- und Lebenshaltungskosten waren umgekehrt proportional zur Rentabilität des Geschäfts gestiegen. Aber abgesehen von diesen Grundsätzen der Kreditpolitik, die die Kreditgenossenschaften verfolgten, war es ihnen tatsächlich nur unter Schwierigkeiten möglich, das allgemeine Kreditbedürfnis in dem Maße, wie es allenthalben gestiegen war, zu befriedigen. Nach einem Bericht des Vorsitzenden der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 20. Mai 1915[38] sind an die der Zentralkasse angeschlossenen Genossenschaften allein in der Zeit vom 31. Juli bis 7. August 1914 176 Millionen Mark für Kreditgewährungszwecke ausgezahlt worden. Bemerkenswert ist, daß nicht nur eine große Anzahl von Kreditgenossenschaften während des Krieges neu gegründet worden ist, sondern vor allem, daß unter dem Druck der finanziellen Notlage auch solche Handwerker den Weg zur Genossenschaft fanden, die vor dem Kriege dem Genossenschaftswesen nur ein sehr geringes Interesse abzugewinnen vermochten. Diesen Elementen wurde zwar der Beitritt zur Kreditgenossenschaft rechtlich nicht verwehrt, jedoch wurden ihnen als neuhinzugekommenen Mitgliedern gewisse Beschränkungen in der Kreditgewährung auferlegt. Denn die Genossenschaften sagten sich mit Recht, daß man den, „der in Friedenszeiten zu stolz gewesen war, Mitglied einer Volks- oder Gewerbebank zu werden, auch in der Zeit des Krieges entbehren konnte".[39]

Von bemerkenswertem und erfolgreichem Einfluß auf die kreditgenossenschaftlichen Organisationsbestrebungen war auch die Haltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Diese erklärte sich im Verein mit der Reichsbank bereit, dem Handwerk einen Kredit von 100 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen mit dem Zweck, „den lebensfähigen und kreditwürdigen gewerblichen Mittelstand zu erhalten und zu fördern, nicht aber Existenzen, die schon mehr oder weniger auch vor Kriegsausbruch dem Ruin verfallen waren, als Notanker in der täglichen Existenzfrage zu dienen".[40]

---

[37] Will, S. 18.

[38] Deutsches Genossenschaftsbl., X. Jahrgang Nr. 11. S. 95/96.

[39] K.-B. d. HK. Münster, S. 29.

[40] D. Hwbl. 1914, S. 361.

Da aber die Zentralgenossenschaftskasse weder an einzelne noch an Innungen, sondern nur an die ihr angeschlossenen Genossenschaften und Genossenschaftsverbände Kredite hergab, blieb die Gründung neuer genossenschaftlicher Handwerkervereinigungen der einzige Ausweg, um den dringend benötigten Kredit zu erhalten. Im Sinne der Bedingungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse war auch ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 18. August 1914 an die Oberpräsidenten gehalten, der die beteiligten Kreise zur Gründung von Bezirksverbandskassen aufforderte und zugleich eine Reihe von Erleichterungen für den Wechselkredit in Aussicht stellte. Daraufhin wurden von den Handelskammern, Innungen usw. in großem Maße Kreditgenossenschaften gegründet, die sich trotz anfänglicher Bedenken gegen die genossenschaftliche Kreditorganisation sehr gut bewährt und dem Handwerk über die größte Not hinweggeholfen haben.

Als weitere erfolgreiche Maßnahmen zur Steuerung der mittelständischen Kreditnot erwiesen sich Kreditinstitutionen, die nicht ausschließlich von Seiten des Handwerks, sondern in der Regel in Verbindung mit den öffentlichen Selbstverwaltungskörpern ins Leben gerufen wurden wie Kriegskreditbanken, Kriegshilfskassen, Kriegshilfsfonds und ähnliche Organisationen. Auch diese Institute haben wesentlich zur Besserung der handwerkerlichen Kreditverhältnisse beigetragen.[41]

Um einer finanziellen Krise vorzubeugen, war zu Anfang des Krieges zum Zwecke der ungestörten Abwicklung aller Kreditverhältnisse von verschiedenen Wirtschaftskreisen in Vorschlag gebracht worden, auf den Erlaß eines sogenannten Moratoriums, eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs hinzuwirken. Diesem Verlangen ist aber nicht stattgegeben worden. Die Reichsregierung vertrat den wohlbegründeten Standpunkt, daß ein solches Mittel nur geeignet sei, die finanzielle Lage noch zu verschlimmern. Für die Ablehnung des Moratoriums wurde ganz richtig argumentiert, daß gegebenenfalls „die Vergünstigung auch von solchen Leuten benützt werden würde, die recht gut zahlen könnten. Denn es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß zahlungsfähige Personen auch dann freiwillig zahlen, wenn sie durch ein Moratorium erst nach Monaten dazu verpflichtet sind".[42] Bei aller Würdigung des Standpunktes der Reichsregierung kann man sich indessen der Erkenntnis nicht verschließen, daß durch die Ablehnung des Moratoriums die wirtschaftliche Lage des Handwerks keineswegs verbessert wurde. Es sind auch keine anderen Maßnahmen als Ersatz für das abgelehnte Moratorium getroffen worden, die speziell den Bedürfnissen des bedrohten gewerblichen Mittelstandes Rechnung getragen hätten. Zwar haben sich auch die Handwerkskammern gegen den Erlaß eines gesetzlichen Moratoriums ausgesprochen. Jedoch ist die ablehnende Haltung der Kammern keineswegs als ein Verzicht auf das erwartete Entgegenkommen von Seiten der Reichsregierung auszulegen, sondern sie entspricht lediglich der Ueberzeugung, daß die Nachteile eines Moratoriums „auch für das

---

[41] Näheres vergl. Will, S. 20/23.

[42] Protok. d. Vollvers. v. 17. März 1915 im K.B. d. HK. Mannheim, S. 6.

Handwerk in seiner Gesamtheit weit größer gewesen wären als die Vorteile, ganz abgesehen von dem ungünstigen Eindruck, den das Moratorium im Auslande hervorgerufen hätte".[43]

Ein einziger gesetzlicher Ausweg, den Zahlungsschwierigkeiten zu entgehen, bot sich den Handwerkern in der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 über die Bewilligung von Zahlungsfristen durch die Gerichte. Aus der allgemein bestehenden Abneigung des Handwerkers gegen jedes Prozessieren läßt sich aber erklären, daß diese Vergünstigung nur sehr ungern in Anspruch genommen wurde. Denn die Bestimmungen genannter Verordnung fanden erst Anwendung, nachdem ein ordentliches, den Schuldner verurteilendes Verfahren vorausgegangen war. Auf ein solches konnte sich aber der Handwerker schon wegen der damit verbundenen Untergrabung des Kredits und der Schädigung seines geschäftlichen Ansehens und seines Rufes schwerlich einlassen.

Von größerem Erfolge erwies sich eine Maßnahme des Handwerksamtes Frankfurt a. M., die in einem Erlaß des Preußischen Handelsministers vom 18. August 1914 auch den anderen Handwerkskammern zur Nachahmung empfohlen wurde.[44] Das Wesentliche dieser Maßnahme bestand darin, daß die Kammer auf Ansuchen eines Handwerkers die Vermittlerrolle zwischen Gläubiger und Schuldner übernahm und auf außergerichtliche Bewilligung einer angemessenen Zahlungsfrist im Wege des Vergleichs hinwirkte. Einen ähnlichen Zweck verfolgten die von einer Reihe von Kammern geschaffenen Einigungsämter. Ein Bericht der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags betreffend die Maßnahmen zur Unterstützung des Handwerks während des Krieges[45] zählt 12 Einigungsämter auf, die von Handwerks- und Handelskammern gemeinschaftlich, 8 weitere, die von den Handwerkskammern allein begründet und 2, die als gemeinsame Vermittlungsstelle der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammer eingerichtet wurden. Desgleichen wurden Einziehungsgenossenschaften gegründet, die sich die Einziehung fälliger Schulden zur Aufgabe machten und gleichzeitig eine einheitliche Bekämpfung des Borgunwesens erstrebten.

Staatliche Lieferungs- und Preispolitik.

Es wurde schon zu Anfang des Hauptteils darauf hingewiesen, daß mit dem Ausscheiden Deutschlands aus der Reihe der zur Weltwirtschaft zusammengeschlossenen Nationen das Deutsche Reich beim Standpunkt der isolierten Volkswirtschaft angelangt und daß damit die deutsche Volkswirtschaft vor gewaltige, nie vorausgesehene Aufgaben gestellt war. Es mußte als die vornehmste Aufgabe angesehen werden, eine Organisation zu schaffen, der es gelang, unter möglichster Vermeidung von Reibungen und Schwierigkeiten alle Probleme der Kriegswirtschaft zur Durchfüh-

---

[43] Fällt aus.

[44] Jub.-B. d. HK. Mannheim, S. 97.

[45] Vergl. D. Hwbl. 1914, S. 402 u. 357.

rung zu bringen. Hielt man es schon vor dem Kriege für selbstverständlich, daß trotz aller individualegoistischen wirtschaftlichen Freiheit das Wirtschaftsleben doch in gewisser Beziehung der staatlichen Autorität unterstellt war, indem der Staat durch gesetzgeberische und administrative Maßnahmen wie Prämien-, Vorschuß- und Subventionsgewährung, durch Handelsverträge, Schutzzölle usw. in das Wirtschaftsleben ordnend eingriff, wieviel mehr mußte man dem Reiche die Aufgabe des planmäßigen Versorgens seiner Wirtschaft erst zubilligen, als das Reich mit der ihm aufgezwungenen Kriegswirtschaft ganz auf sich selbst gestellt war! Denn mit der Loslösung des Reiches von der Weltwirtschaft verlor das Wirtschaften seinen Charakter als Geschäft, um den eines Amtes anzunehmen. Nicht mehr das private Gewinnstreben der zur Volkswirtschaft verbundenen Einzelwirtschaften war das Leitmotiv des Wirtschaftens im Kriege, sondern es war die Gütererzeugung wie die Güterverteilung nach nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Erreichung des Kriegszweckes unterzuordnen. Schon die Tatsache, daß der Kampf um des Reiches Existenz ging, rechtfertigte es, daß für die Uebernahme der Aufsicht über den gesamten Wirtschaftsapparat allein das Reich bzw. im Delegationswege die Bundesstaaten als kompetent erklärt wurden. Auch erforderte eine wirksame Entgegnung auf die verschärfte feindliche Blockade eine einheitliche Leitung des Abwehrkampfes.

Die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches bzw. der Einzelstaaten gipfelten in der Hauptsache in der Erfassung und Verteilung der Rohstoffe an die Wirtschaft, in der Regelung der Preisbildung (Höchstpreise) und in der Rationierung des Verbrauchs (Einführung des Warenkartensystems).

Es wird von niemandem geleugnet, daß diese Maßnahmen einen weitgehenden Eingriff in die individuelle Freiheit bedeuteten, der die an und für sich schon sehr ungünstige Entwicklung sowie die Gefahren und Schäden der kriegswirtschaftlichen Organisation noch vermehrte. So war es ein besonders großer Fehler der amtlichen Preispolitik, daß man zwar Höchstpreise festgesetzt, es jedoch unterlassen hatte, die Produzenten zur Abgabe der Waren an die Kleingewerbetreibenden zu verpflichten. Die Folge war, daß die Produzenten entweder ihre Erzeugnisse gar nicht auf den Markt brachten oder aber die Produktion ganz unterließen. Denn weil tatsächlich die Höchstpreise sich in der Regel auch als Mindestpreise erwiesen, fehlte es den Produzenten an jeglichem Interesse am Produzieren überhaupt sowie an dem Bestreben, Waren von besonders guter Beschaffenheit zu liefern.

Eine weitere Schwäche, die sehr geeignet war, die ganze Höchstpreispolitik in Verruf zu bringen, lag darin, daß sie den Grundlagen der freien Preisbildung nicht ausreichend Rechnung trug. Die Anpassung der Preise an die bedrohliche Vorratsminderung war nicht erfolgt, „denn teilweise war die schwerfällige Gesetzestechnik nicht imstande, den durch die Verschiebungen zwischen Vorrat und Bedarf gebotenen Preiserhöhungen entsprechend rasch zu folgen. Schon die gesetzgeberische Durchführung der ersten neuen Höchstpreise hatte teilweise so viel Zeit in Anspruch genommen, daß Höchstpreise, die zur Zeit ihrer Errechnung und Auffindung den vorhandenen Preisnotierungen noch ungefähr entsprachen und durchzusetzen waren, bei ihrer Veröffentlichung schon auf viel höhere Notierungen auf

den Märkten stießen".[46] Auf die Gründe, auf die die Gesetzgebung ihre damals konsumentenfreundliche Preispolitik stützte, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es steht jedenfalls fest, daß die mit zu niedrigen Höchstpreisen bedachten Waren vom Markte verschwanden und ein großer Teil der Bevölkerung auf den Schleichhandel angewiesen und dadurch oft zur Zahlung unverhältnismäßig hoher Preise genötigt war.

Die Auswirkungen dieser Politik trafen namentlich viele Zweige des Handwerks- und Kleingewerbes. Vor allem die Einführung der Rationierung, d. h. der Absatz- und Verbrauchsregelung durch Staat und Gemeinden, zeitigte einschneidende Folgen. Die Arbeit der Handwerksmeister jener Gewerbezweige, in denen die Rohstoffe der Rationierung unterlagen, wurde fast gänzlich gelähmt. Es war diesen Handwerkern nahezu jede Möglichkeit genommen, durch Entfaltung eigener Geschäftstüchtigkeit Umsatz und Einkommen zu steigern. Die jedem Kopf der Bevölkerung zugewiesene Warenmenge war nach Maß, Zahl und Gewicht genau bestimmt und zu Gunsten der Heeresversorgung äußerst gering bemessen, sowohl bezüglich des täglichen Bedarfs der Konsumenten wie hinsichtlich der Abgabe von Rohstoffen an die Produzenten. Durch diese Maßnahme wurde besonders das Bäcker- und Fleischerhandwerk schwer und hart betroffen. Und doch mußte hier das Eingreifen des Staates geradezu als eine Pflicht gefordert werden. Denn nur durch das Mittel der Rationierung war es möglich, Waren, die nicht mehr regelmäßig und massenhaft genug für eine freie Bewirtschaftung vorkamen, den ihnen in Kriegszeiten anhaftenden starken Anreiz für den Wucher zu nehmen.

Auch der Kleinhandel ist bei Einführung des Rationierungssystems an verschiedenen Stellen dadurch benachteiligt worden, daß die Kommunalbehörden unter Ausschaltung der Kleingewerbetreibenden die Waren, namentlich Lebensmittel, unmittelbar an die Verbraucher absetzten. Denn dadurch, daß z. B. die Schlachtungen von den Kommunalbehörden selbst vorgenommen wurden, verloren die Schlächtermeister ihre Selbständigkeit und hatten lediglich die Rolle von städtischen Verkäufern zu übernehmen.

Mochten nun im einzelnen diese Fälle von dem Betroffenen als unbillig empfunden worden sein, so wird man doch nicht den gerechten Leitgedanken dieser Politik anzweifeln dürfen. Das Gebot der Stunde erforderte es, daß ein jeder seine persönlichen Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurückstellte, daß jede einzelne Arbeitskraft an den Platz gestellt wurde, wo sie am besten hinpaßte.

Ebensowenig ist es gerechtfertigt, das System der staatlichen Preis- und Absatzpolitik als eine gänzlich verfehlte Einrichtung überhaupt hinzustellen. Es ist zuzugeben, daß die Beschlagnahme, die behördliche Verteilung der Waren und die Höchstpreispolitik zu Mißgriffen und Mißständen geführt haben und daß infolge der fast restlosen Ausschaltung des freien Handels die Lage des handwerkerlichen Mittelstandes in einer unvergleichlichen Weise gefährdet wurde. Diese Erscheinungen berechtigen jedoch noch nicht zu dem Schluß, daß das Reich bei Ausübung seiner volkswirtschaftlichen Funktionen im Kriege versagt habe. Es läßt sich

[46] Thieß-Wiedenfeld, S. 20.

sogar feststellen, daß mit dem zweiten Kriegsjahr das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung und planmäßigem Aufbau des gestörten Wirtschaftslebens und das auf anfänglichen guten Erfahrungen gestützte Zutrauen zur Leistungs- und Organisationsfähigkeit der Behörden gewachsen war. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Steigerung der Preise nicht nur im Warenmangel und in wirklicher Versorgungsschwierigkeit des Reiches, sondern vielfach in spekulativen Bestrebungen ihre Ursache hatten, die das Verlangen nach Festsetzung von Höchstpreisen immer stärker anwachsen ließ. Dem gab der Bundesrat mit der Verordnung vom 28. Oktober 1914, die eine Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. Höchstpreise darstellte, nach. Aus der amtlichen Begründung dieses Schrittes geht ausdrücklich hervor, daß die Neuregelung „trotz der grundsätzlichen Bedenken, die einer Festsetzung von Höchstpreisen im Großhandel für längere Zeit entgegenstehen und ungeachtet der großen technischen Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden sind", versucht wurde.[47]

Es waren aber die Ziele der Höchstpreispolitik nicht nur darauf gerichtet, die erfahrungsgemäß durch jeden Krieg begründeten „unberechtigten weiteren Preiseinflüsse, die Folgen der Angstnachfrage, des eigensüchtigen Aufspeicherns, die Ausnutzung vorübergehender Verkehrsstockung und eigener wirtschaftlicher Uebermacht, die neu einsetzende Privatmonopolbildung"[48] dem Wirtschaftsleben fernzuhalten. Sondern es enthielten die behördlichen Maßnahmen doch auch Schutzbestimmungen gegen spekulative oder unlautere Machenschaften einzelner, vor allem gegen wucherische Ausnutzung der wirtschaftlichen Zwangslage, so daß, alles in allem, die nützlichen Wirkungen der Höchstpreispolitik die Nachteile überwogen. Auch muß man sich vor Augen halten, daß der staatliche Eingriff eine aus der Not geborene Maßnahme darstellte, die es nicht zuließ, das „Für und Wider" in langwierigen Verhandlungen erst mit Ruhe abzuwägen und schon darum nicht den Anspruch auf Vollkommenheit erheben konnte. Es hat sich jedenfalls auch in bezug auf die staatliche Höchstpreispolitik die Richtigkeit des alten militärischen Grundsatzes herausgestellt, daß falsch handeln immer noch besser ist als gar nicht handeln.

Das Hilfsdienstgesetz.

Zum Schluß dieses Kapitels sei noch einer gesetzgeberischen Maßnahme des Reiches gedacht, die ebenfalls für das Handwerk nicht ganz ohne Bedeutung war. Es handelt sich um das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. § 1 des Gesetzes bestimmt: „Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis 60. Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet."

Das Hilfsdienstgesetz war im Anschluß an das sogenannte Hindenburgprogramm erlassen worden und verfolgte den praktischen Zweck, die gesamte Volkswirtschaft zu mobilisieren und restlos in den Dienst der Kriegführung bzw. der Kriegswirtschaft zu stellen, um auf diese Weise die Widerstandsfähigkeit und Schlagkraft der Wehrmacht zu stärken.

---

[47] Thieß-Wiedenfeld, S. 9/10.
[48] Thieß-Wiedenfeld, S. 8.

Lange Zeit scheint das Hilfsdienstgesetz in weiten Kreisen des Handwerks nach seiner beabsichtigten Wirkung hin verkannt worden zu sein. Denn einige Kammern berichten von der mancherorts vertretenen Auffassung, das Gesetz habe in erster Linie den Zweck, das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Hilfskräften für den äußersten Notfall auf dem Papiere sicher zu stellen. Als dann aber die Einberufungen auch in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes eine immer größere Ausdehnung annahmen, kam die einschneidende Bedeutung des Hilfsdienstgesetzes klar zum Bewußtsein. „Der Handwerksmeister, der zum Hilfsdienst eingezogen wurde, fiel einer besonders großen Notlage anheim. Ein Wiederaufbau seiner Existenz nach Kriegsende war für ihn mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, da die Maschinen zum Teil verkauft, zum Teil von den Fabrikanten zurückgehalten wurden, zum Teil auch die Werkzeuge aus Not von den Familien versetzt wurden, die Kunden aber sich inzwischen verlaufen hatten, wogegen die Schulden für die Miete und Werkstatt geblieben waren“.[49]

Den größten Schaden erlitten naturgemäß die Gewerbe, die nicht unmittelbar für den Heeresbedarf arbeiteten, wie das Luxus- und Kunsthandwerk. Sie waren nicht kriegswichtige Betriebe, so daß ihre Inhaber in erster Linie für eine Arbeitsverwendung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes in Betracht kamen. Zudem war durch Einziehung dieser Handwerksmeister auch die Schädigung der Volkswirtschaft am wenigsten groß. Als mit zunehmender Dauer des Krieges die auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen verschärft wurden, gestaltete sich die Lage auch für andere Handwerke sehr ernst. So wurde vor allem die Selbständigkeit des Bäcker-, Fleischer- und Müllergewerbes bedroht, als man Anfang 1917 zwecks Freimachung von Arbeitskräften zur vermehrten Herstellung von Kriegsmaterial und zwecks Ersparnis von Betriebsstoffen zur zwangsweisen Stillegung und Zusammenlegung von zahlreichen kleineren und mittleren Betrieben übergegangen war. Aber dank den im August 1917 zwischen dem Chef des Kriegsamtes und der zentralen Handwerksvertretung stattgefundenen Verhandlungen wurde die Zahl der ursprünglich geplanten Zusammenlegungen stark reduziert und auf ein Mindestmaß beschränkt. Außerdem gab das Kriegsamt die Zusicherung, daß eine weitere Zusammenlegung von Betrieben künftig nicht stattfinden sollte ohne vorheriges Anhören der zuständigen Kammer.[50]

Leider aber sind bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes manche offensichtlichen Mißstände unterlaufen, obwohl dem Handwerk eine angemessene Berücksichtigung seiner Interessen zugesagt worden war. Entweder wurden Zusammenlegungen vorgenommen, bei denen die dadurch bedingte Arbeits- und Brotlosigkeit vieler Meister und Gesellen in gar keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Ersparnis stand, oder es wurden hilfsdienstpflichtige Handwerker ihrer Werkstatt entrissen und der Industrie zugeführt, wo sie Arbeiten verrichten mußten, die mit Kriegsarbeit nicht das geringste zu tun hatten. So berichtet die Handwerkskammer Weimar

---

[49] Will, S. 54.

[50] K.-B. Freiburg, S. 99.

von einer ganzen Reihe von Fällen, in denen Handwerksmeister, die sogar Heereslieferungen hatten, ohne Rücksicht darauf zum Hilfsdienst eingezogen wurden und dann in größeren Betrieben Verwendung fanden, wo sie zum Teil für ganz untergeordnete Arbeiten Verwendung fanden. Anscheinend will der Kammerbericht damit sagen, daß auf die Erhaltung der Kleinhandwerksbetriebe, die im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Personen sehr oft leistungsfähiger gewesen sein sollen als die größeren Betriebe, im allgemeinen gar keine Rücksicht genommen sei. „Die vorerwähnte Kammer berichtet z. B. von einem Fall, in dem der Inhaber der leistungsfähigsten Wagenbauerei, dessen Betrieb mit dringenden Heeresarbeiten (Feldwagen) überhäuft war, einberufen und zu Krupp als Blechschmied gesteckt wurde, wo er nur stundenweise am Tage arbeiten konnte und so gut wie überflüssig war. In einem anderen Falle wurde der Inhaber einer der größten Schmiedebetriebe in eine Waggonfabrik gesteckt.“ [51]

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in diesem oder jenem Kammerbezirke hilfsdienstpflichtige Handwerker ihrer Werkstatt entzogen und in Industriebetrieben verwendet worden sind, deren Produktion mit dem spezifischen Kriegszweck in keinerlei Zusammenhang stand. Ebenso werden nicht selten Zusammenlegungen von Betrieben vorgenommen worden sein, bei denen die erreichte Arbeitsersparnis in keinem Verhältnis zu den sozialen Folgen dieser Umorganisation stand, indem manche Meister aus ihrer bisherigen Berufslaufbahn herausgerissen wurden, die ihnen vielleicht seit Jahrzehnten ihr Brot gab. Man muß sich jedoch auch hier davor hüten, diese Fälle zu verallgemeinern und — wie man oft hört — von einer Degradation selbständiger Betriebsinhaber zu Tagelöhnern zu sprechen. Es ist gewiß kein wünschenswerter volkswirtschaftlicher Zustand, die Mitglieder des selbständigen Mittelstandes entwurzelt und in die Klasse der Lohnarbeiter, des besitzlosen Proletariats, herabsinken zu sehen, denn solche Elemente sind für die zerstörenden, staatzersetzenden Ideen sehr empfänglich. Von den Kammern werden solche krassen Fälle in ihren Berichten sehr gern angeführt, jedoch begreiflicherweise aus berufs- und standespolitischen Gründen, deren Verallgemeinerung oder kritiklose Hinnahme indessen das Wirklichkeitsbild verzerren würde. So muß sich doch z. B. in dem oben erwähnten zweiten Beispiel, wonach der Inhaber einer der größten Schmiedebetriebe in eine Waggonfabrik gesteckt sei, die Frage erheben, ob denn der Betroffene gar nicht den Versuch unternommen habe, sich vor dieser Unbilligkeit zu schützen. Oder sollte die Sachlage nicht vielmehr so gewesen sein, daß — was gar nicht selten der Fall war — der betreffende Handwerksmeister seine Selbständigkeit gern aufgegeben hatte, weil ihn eine sichere Unselbständigkeit weit vorteilhafter dünkte als eine unsichere Selbständigkeit?

Uebrigens geht aus einigen Kammerberichten selbst hervor, daß die Befürchtungen bezüglich des Hilfsdienstgesetzes in dem Maße, wie sie allenthalben gehegt worden sind, sich nicht bewahrheitet haben, wie überhaupt die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes auf das Handwerk eine sehr verschiedene war. In Wiesbaden und Höchst z. B. sind die Zusammenlegungen

---

[51] Will, S. 54.

wieder aufgehoben worden, weil eine wesentliche Materialersparnis sich entweder nicht feststellen ließ oder hinter dem erwarteten Erfolge weit zurückblieb. Die Kammern Nürnberg, Bielefeld, Magdeburg, Bromberg, Halle und Flensburg geben einige Fälle von Zusammenlegungen im Bäcker- und Fleischerhandwerk an, während die Kammern Danzig, Bremen, Königsberg und Würzburg berichten, daß Zusammenlegungen in ihrem Bezirke sogar ganz vermieden worden sind. „Auch im mittelfränkischen Handwerk sind der Kammer Nürnberg keine Betriebsstillegungen bekannt geworden, so daß in Bayern überhaupt die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes anscheinend nicht so streng gehandhabt wurde wie in Preußen. Von preußischen Kammern berichten nur die Kammern Danzig und Sigmaringen, daß in ihren Bezirken ihnen Betriebsstillegungen nicht bekannt geworden sind. Dagegen sind im Handwerkskammerbezirk Gera 500 Betriebe von insgesamt 9000 bei Kriegsbeginn durch Einziehung zum Hilfsdienst stillgelegt worden. Im Bezirk Münster wurden von 9000 Innungsmitgliedern 1020 zum Hilfsdienst einberufen. Nach Angaben der Handwerkskammer Frankfurt a. d. O. sind mindestens 10% aller Betriebe durch das Hilfsdienstgesetz stillgelegt worden; ähnliche Beobachtungen machten auch die Kammern Stralsund, Bremen, Chemnitz, Bielefeld, Magdeburg, Bromberg, Königsberg, Graudenz und Darmstadt.“ [53]

III

Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen. Die Zeit bis zur planmäßigen Heranziehung zu den Heereslieferungen.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Darstellungen schien der Krieg dem Handwerk eine sehr ungünstige Konjunktur gebracht zu haben. Der Mangel an Rohstoffen und die Schwierigkeit ihrer Wiederbeschaffung, der ungünstige Stand der kleingewerblichen Kreditverhältnisse, die mangelnde Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses, die Auswirkungen der staatlichen Lieferungs- und Preispolitik sowie das Hilfsdienstgesetz: alle diese Erscheinungen trafen das Handwerk in viel höherem Maße als die Industrie. Man schien abermals an einem Wendepunkte in der Schicksalsgestaltung des Handwerks zu stehen. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß der schon oft prophezeite Untergang des deutschen Handwerks unmittelbar bevorstehe und daß sein Schicksal nunmehr endgiltig besiegelt sei. Freilich trifft dieses düstere Bild nicht für alle Handwerkszweige in gleichem Maße zu. Es vermochten nicht wenige Handwerker aus der Not eine Tugend zu machen, indem sie die ihnen durch den Krieg in den Schoß geworfene günstige Konjunktur voll auszunutzen verstanden. Nachdem vollends mit dem Anfang des Jahres 1915 die Ueberzeugung sich Bahn brach, daß der Krieg länger dauern werde und der fehlende Export und

---

[52] —

[53] Will, S. 55/56.

der mangelnde Inlandsabsatz einen reichen Ersatz in dem Kriege selbst, dem größten Konsumenten aller Zeiten gefunden hatte, setzte auch für das Handwerk eine günstigere Entwicklung ein.

Als im Verlauf des Jahres 1915 die Herstellung von Kriegsmaterial aller Art sich in einem bisher ungekannten Maße gesteigert hatte, stellte es sich heraus, daß die Industrie und die technischen Institute des Heeres und der Kriegsmarine den gestellten Anforderungen allein nicht mehr genügten und alle erreichbaren Produktionsquellen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in erhöhtem Maße herangezogen werden mußten. So kam es, daß auch das Handwerk mehr als bisher zu den Heereslieferungen herangezogen wurde.[54]

In Friedenszeiten stand das Handwerk in einem sehr losen und ungeregelten Verhältnis zur Heeresverwaltung. Wohl hatten zahlreiche Handwerke wie die der Schlosser, Schmiede, Maurer, Mechaniker, Zimmerer, Stellmacher, Sattler, Schneider u. a. laufende Aufträge sowohl für Reparatur- wie für Neuarbeiten erhalten. Indessen hatten diese Aufträge mit Kriegsvorsorgemaßnahmen nichts zu tun. Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege war man von seiten der Militärbehörden an das Handwerk mit Heeresaufträgen herangetreten, die im Falle einer Mobilmachung zu leisten waren. Das gilt beispielsweise für das Nahrungsmittelgewerbe sowie für das Zimmerer-, Schneider- und Sattlerhandwerk.[55] Es war der Zentralverwaltung des Handwerks in den letzten Jahren vor dem Kriege weiterhin gelungen, durch erfolgreiche Verhandlungen im preußischen Kriegsministerium grundsätzliche Richtlinien in der Heereslieferungsfrage im Mobilmachungsfalle zu erzielen und noch am 1. August 1914 fand in Hannover eine diesbezügliche Besprechung statt, an der im Auftrage des Kriegsministeriums das Bekleidungsamt des X. Armeekorps teilnahm.[56] Ebenso hatte das bayerische Kriegsministerium über die Heranziehung des Handwerks zu Heereslieferungen unter dem 23. April 1914 einen Erlaß herausgegeben, in dem es hieß: „Zu den Lieferungen und Leistungen für das Heer soll das Handwerk so weit als möglich herangezogen werden. Bei den Vergebungen sind in erster Linie Handwerker oder Handwerkervereinigungen (Innungen, Genossenschaften) des Standortes und dessen nächster Umgebung zu berücksichtigen. Ferner ist unter sonst gleichen Verhältnissen geprüften Handwerksmeistern der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben... Soweit die technischen Institute selbst ihren Bedarf an Fabrikaten, Zwischenfabrikaten, Werkzeugen und sonstigen Betriebserfordernissen von Privatfirmen beziehen, ist ebenfalls das Handwerk tunlichst zu berücksichtigen.“[57] Leider aber wurden diese vielversprechenden Arbeiten durch den Ausbruch des Krieges zum Stillstand gebracht.

Eine planmäßige Heranziehung des Handwerks zur Deckung des laufenden Heeresbedarfs im Frieden wurde vor allem durch das Fehlen einer einheitlichen wirtschaftlichen Organisation äußerst erschwert. Der

---

[54] Vgl. K.-B. Würzburg, S. 21.

[55] Bericht d. 17. Kammertages 1916.

[56] Vgl. Anm. Verwalt.-Departement, S. 665/6114, Bd. 3.

[57] Abgedr. i. D. Hwbl. 1914, Hft. X, S. 184.

Mangel an Organisation bildete auch die Ursache sämtlicher Mißerfolge, die das Handwerk auf dem Gebiete des Verdingungswesens zu verzeichnen hatte. Mit Recht führt jedoch Fichte[58] diesen Mangel an Organisation weniger auf eine „kurzsichtige Unterlassung" seitens des Handwerks als auf den damaligen Stand der gewerblichen Gesetzgebung zurück. Tatsächlich lassen die §§ 100 n, 103 und 103 e Gew O. es nicht zu, daß die Zwangsinnungen und Kammern außer der amtlichen Interessenvertretung der Handwerker ihres Bezirks auch noch eine rein wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die freien Innungen und handwerkerlichen Vereine usw. waren in ihrer Organisation noch nicht genügend durchgebildet, um als Träger rechtlicher Verantwortlichkeit bei einer eventuellen Ausübung wirtschaftlicher Angelegenheiten in Betracht zu kommen. Die einzige Organisationsform, die auch vom Gesetzgeber aus für eine wirtschaftliche Betätigung vorgesehen war, war die Genossenschaft. Diese wurde aber „vom Handwerk in ihrem Endzweck viel zu wenig erfaßt, als daß es für das Reich oder wenigstens für jeden Bundesstaat eine gemeinsame Stelle geschaffen hätte, die von der zuständigen Heeresverwaltung Lieferungsaufträge hätte entgegennehmen, auf die einzelnen Betriebe verteilen, diesen den Bezug der notwendigen Rohstoffe hätte vermitteln und vor allem dem Auftraggeber gegenüber die Verantwortung für frist- und vereinbarungsgemäße Lieferung hätte übernehmen können. Wo trotzdem aus Handwerkskreisen Versuche bei Militärstellen um Zuweisung von Aufträgen gemacht wurden, war diesen nicht selten die Rücksicht auf die Schlagfertigkeit des Heeres als Ablehnungsgrund entgegengehalten worden, weil diese Militärstellen offenbar der Meinung waren, daß das Handwerk, namentlich bei größeren Aufträgen, für fristgemäße Fertigstellung nicht genügende Gewähr böte."[59]

Es ist jedoch sehr auffällig, daß dieses Vorurteil gegen das Handwerk die Heeresverwaltung nicht vor einem anderen verhängnisvollen Schritte bewahrte. Ohne die Vertrauenswürdigkeit der Beauftragten zu prüfen, vergab nämlich die Heeresverwaltung ihre Lieferungsaufträge zu Anfang des Krieges ziemlich wahllos an jeden beliebigen Bewerber, der mit seinem Angebot gerade bei der Hand war. Trotzdem kann man der Heeresverwaltung keinen ernsthaften Vorwurf machen. Die militärischen Beschaffungsstellen handelten durchaus pflichtgemäß, wenn sie unter dem Drucke des ins Riesenhafte gesteigerten Bedarfs bei der Vergebung von Heereslieferungen in erster Linie die Reisenden und Vertreter der einschlägigen Branchen berücksichtigten, die „zu Dutzenden vor ihren Türen lagen, um in Erinnerung an die sagenhaften Kriegsgewinne des siebziger Feldzugs lohnende Aufträge hereinzubekommen."[60] Daß aber bei dieser Art der Vergebung bedauerlicherweise der eine oder andere Bewerber „Lieferungen von Gegenständen übernommen hatte, die er gar nicht kannte, daß er sich erst erkundigen mußte, ob der übernommene Gegenstand aus Blech oder Papier besteht, darf als verbürgt angesehen werden. Wie diese Aufträge zum Teil ausgeführt wurden, spottet jeder Beschreibung. Rucksäcke, die bei dem

---

[58] a. a. O. S. 11/12.

[59] Fichte, S. 12.

[60] Jub.-B. d. HK. Mannheim, S. 106/07.

ersten Ausmarsch auseinandergingen, Hufeisen, die zu Tausenden von den Fahnenschmieden im Felde weggeworfen werden mußten, weil sie völlig unbrauchbar waren, das sind zwei herausgegriffene Beispiele, die beliebig ergänzt werden können." [61]

Einen weiteren Mißstand bildete die Vergebung von Heeresaufträgen an Zwischenhändler. In diesem Falle kann man der Militärverwaltung einen Vorwurf nicht ersparen. Denn aus dem Verhalten der verantwortlichen Leiter offenbarte sich weder sozialpolitisches Denken, noch irgend welche besonderen wirtschaftlichen Fähigkeiten. Die Klagen der Handwerker richteten sich vor allen Dingen darauf, daß die General- und Zwischenunternehmer, zum Teil ohne jede Fachkenntnis, die Heeresaufträge entgegennahmen und die eigentliche Ausführung in kleineren Losen an Handwerker gegen gänzlich unangemessene Entlohnung übertrugen, die hohen Kriegsgewinne aber selbst einsteckten. „So lieferte nach Angaben von Dr. Wilden, Düsseldorf, ein Fischhändler tausende von Hufeisen, ein Bankier Brotbeutel und Satteltaschen, ein Bierwirt Lanzen und Säbel; nach einem Bericht der Kürschnerinnung Leipzig Inhaber von Abzahlungsbazaren oder Korsettfabriken, Häusermakler und Weinhändler Militärpelze." [62]

Gegenüber diesen offenkundigen Mißständen konnte das Handwerk nicht untätig bleiben. Eine Eingabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 10. Oktober 1914 [63] an das preußische Kriegsministerium mit dem Ersuchen um Abstellung dieser Mißstände veranlaßte das Kriegsministerium zu entsprechenden Maßnahmen. Nach einer preußischen ministeriellen Verfügung vom 1. Mai 1915 [64] konnten in Zukunft „Angebote auf Lieferung von Heeresbedarf.. nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch Vermittlung der zuständigen Handels-, Handwerks- oder Gewerbekammer vorgelegt wurden, die ihnen ein Zeugnis darüber beifügte, daß der Anbieter auch zuverlässig und leistungsfähig sei und daß er dem Geschäftszweig, aus dem er Waren anbot, als Fabrikant oder Großhändler angehörte." Durch den so geschaffenen Zustand wurde das Generalunternehmertum amtlich ausgeschaltet und den sogenannten „wilden Händlern" wenigstens formell die Möglichkeit genommen, sich zum Schaden des deutschen Volkes ungerechtfertigt und mühelos zu bereichern.

Den größten Widerstand im Wettbewerbe fand das Handwerk bei der Industrie, die dank ihrer besseren Organisation gegenüber dem Handwerk einen gewissen Vorsprung hatte und in ihrem am 8. August 1914 gegründeten Kriegsausschuß bei den Militärbehörden eine weitgehende Beachtung fand. In seinem ersten Aufruf über die Aufgaben des Ausschusses ist das grundsätzliche Einvernehmen mit der Heeresverwaltung einwandfrei festgestellt. Dort heißt es: „Der Hauptbedarf für Kriegszwecke nimmt seinen Ausgang vom Kriegsministerium und vom Reichsmarineamt. Mit diesen Stellen setzte sich demgemäß der Kriegsausschuß im Interesse der

---

[61] Jub.-B. d. HK. Mannheim, S. 107.

[62] Will, S. 13.

[63] Abgedr. im D. Hwbl. 1914, S. 392.

[64] Abgedr. im D. Hwbl. 1915, S. 127.

liefernden Industrie unverzüglich in Verbindung, um eine planmäßige Regelung des Lieferungswesens zu erzielen... Hierbei begegnete der Kriegsausschuß dem vollsten Verständnis der Heeresverwaltung und des Reichsmarineamts, die in enger Fühlung mit ihm den nachgeordneten Stellen entsprechende Anweisungen gegeben haben."[65] Tatsächlich schienen die Militärbehörden zu Anfang des Krieges die industriellen Unternehmungen zu bevorzugen. Wahrscheinlich erschien der Heeresverwaltung die exakter, schneller und billiger arbeitende Industrie im Vergleich zu dem technisch und kaufmännisch ungewandteren Handwerk für einen dauernden geschäftlichen Verkehr als weniger geeignet.

Es würde nun zu weit gehen, der Heeresverwaltung wegen ihrer Auffassung mangelndes sozialpolitisches Empfinden vorzuwerfen, denn die Heeresverwaltung wird sich in erster Linie von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen haben leiten lassen. Aber es stand doch die Bevorzugung der Industrie im Widerspruch mit der schon im Frieden angebahnten Verständigung zwischen Handwerk und Kriegsministerium und der von dem bayerischen Kriegsministerium gezeigten Bereitwilligkeit. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ließ es sich daher angelegen sein, unter Hinweis auf die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Heranziehung des Handwerks zu den Heeresaufträgen in einer Eingabe vom 21. August 1914 bei dem Staatssekretär des Inneren und dem Preußischen Kriegsminister vorstellig zu werden. Hierauf ging unter dem 5. November 1914 folgende Antwort ein:[66] „Durch den Ausbruch des Krieges sind die Verhandlungen wegen Aufstellung von Grundsätzen für die Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen leider unterbrochen worden. Aber auch unter den jetzigen veränderten Verhältnissen läßt die Heeresverwaltung es sich angelegen sein, bei Vergebung von Heereslieferungen, die eine Ausführung durch Handwerkervereinigungen vertragen, diese Vereinigungen in erster Linie heranzuziehen und wird gern die Vermittlung der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Anspruch nehmen. Die dortigen Besorgnisse, daß das Handwerk zugunsten der Industrie von einer Beteiligung an staatlichen Arbeiten zurückgehalten würde, sind nicht begründet." Jedoch durch den Schlußsatz, daß die Bekleidungsämter „Aufträge auf Lieferung von Heeresbedarf dem Handwerk durch Vermittlung der Hauptstelle für Verdingungswesen (vgl. unten) nur zuweisen könne, soweit es sich nicht um eiligen Bedarf handle", erhält die in den Schreiben geäußerte Bereitwilligkeit einen mehr konventionellen Charakter. Denn es geht unverkennbar daraus hervor, daß das gegen die Leistungsfähigkeit des Handwerks eingewurzelte Mißtrauen noch immer in unverminderter Stärke vorhanden war. Die Schuld an diesem Mißtrauen hatte aber das Handwerk sich selbst zuzuschreiben. „Bei Beginn des Krieges hatte in den Handwerkskreisen zunächst eine allgemeine Ratlosigkeit Platz gegriffen, die dann aber nicht von entschlossenem, zielbewußtem Handeln, sondern von einer gewissen Eifersüchtelei abgelöst wurde, indem die Vertreter der freien Vereine, der Innungen, der Genossenschaften und

---

[65] Fichte, Anmerk. 67, S. 28.

[66] Vgl. D. Hwbl. 1914, S. 374.

der Handwerks- und Gewerbekammern sich nicht auf eines der bestehenden Organisationsgebilde einigen konnten, das für ein bestimmtes, räumlich abgegrenztes Gebiet die Heeresaufträge angenommen und damit auch die Verantwortung für ihre pünktliche Ausführung übernommen hätte. . . Und so kam es, daß bald Genossenschaften, bald Innungen, bald freie Vereinigungen, dann wieder in Eile gebildete Arbeitsgemeinschaften und Lieferungsverbände sich gleichzeitig um die gemeinschaftliche Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Aufträge bewarben. Erklärlicherweise mußte das bei den Behörden das größte Mißtrauen erwecken, denn diese waren bei der Verantwortung, die auf ihnen lag, nicht geneigt, sich auf Experimente einzulassen. Sie verhielten sich all' diesen Organisationen gegenüber fast ausnahmslos ablehnend, trotz ihres größten Wohlwollens für das Handwerk und trotz ihres ehrlichen Willens, zu größeren Heeresaufträgen auch das Handwerk mit heranzuziehen."[67] Zwar war es dank den Bemühungen des Handwerks- und Gewerbekammertages und der Handwerks- und Gewerbekammern gelungen, immer weitere Handwerkervereinigungen mit Heereslieferungen zu versorgen. Indessen fühlte man sich in Handwerkerkreisen sehr darüber enttäuscht, daß die Heeresverwaltung und die vergebenden Militärstellen nicht aus eigener Initiative an die einzelnen Handwerker herantraten, um diese nach Maßgabe der ministeriellen Versprechungen an den Heereslieferungen zu beteiligen. Bei allem Verständnis für die handwerkerlichen Nöte kann man jedoch nicht umhin, die Erwartung des Handwerks als sehr hoch gespannt hinzustellen. Nach dem Wortlaut des ministeriellen Erlasses konnte kein Zweifel mehr bestehen, daß die geplante Berücksichtigung des Handwerks bei den Heeresaufträgen ernst gemeint sei. Tatsächlich aber konnte angesichts der mangelhaften Organisation im Handwerk nicht erwartet werden, daß die Heeresverwaltung sich der zeitraubenden, umständlichen Mühe unterzog, mit den einzelnen Handwerkern in Verbindung zu treten. Es gab zwar Fälle, in denen Heeresaufträge an Einzelmeister vergeben wurden, jedoch nur dann, wenn bei Vergebung von Spezialarbeiten die Militärbehörden die Heranziehung eines bestimmten Betriebes zur Auflage machten oder wenn besondere Verhältnisse eines Einzelmeisters dessen Berücksichtigung rechtfertigten. Die preußische Feldzeugmeisterei weigerte sich sogar, mit bestehenden Handwerkergenossenschaften und Innungen zu verhandeln.[68] Sie forderte zur Vergebung der gesamten Heeresaufträge, soweit sie ins handwerkerliche Gebiet gehörten, nur eine einzige z e n t r a l e Vertragspartei und hielt als solche unter Berufung auf schlechte Erfahrungen mit der unmittelbaren Vergebung selbst an die einzelnen Kammern nur den Deutschen Kammertag für zuständig. Die Feldzeugmeisterei hatte durch die Traindepotinspektion zum ersten Male unter Vermittlung des Kammertages bedeutende Aufträge an das Handwerk gelangen lassen und wiederholt eine schriftliche Erklärung abgegeben, daß alle für das Handwerk zur Ausführung bestimmten Aufträge ausschließlich durch die Vermittlung des Kammertages zur weiteren Verteilung gelangen sollten.[69]

---

[67] Fichte, S. 30/33.

[68] K.-B. d. HK. Hannover, S. 94.

[69] K.-B. d. HK. Zittau, S. 76.

Beginnende zentrale Organisation und dadurch bedingte planmäßige Heranziehung des Handwerks zu den Heereslieferungen.

Der Kammertag hatte das nicht geringe Risiko übernommen und sich der Feldzeugmeisterei als Vertragspartei zur Verfügung gestellt, in der Weise, daß der Kammertag die Aufträge übernahm und sie nach einem bestimmten Schlüssel, der nach der Höhe des Beitrags der einzelnen Kammern zu den Kosten des Kammertages abgestuft war, an die verschiedenen Kammern weitergab. Streng genommen war es nicht der Kammertag als solcher, der die Aufträge übernahm, sondern die im Jahre 1913 gegründete Hauptstelle für Verdingungswesen, die dem Kammertage angegliedert war und die Aufgabe hatte, als zentrale Vermittlungsstelle für das ganze Reich „die gesamten Selbsthilfebestrebungen des Handwerks auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Submissionswesens einheitlich zusammenzufassen, zu fördern und zu verwerten. [70] Des weiteren unterzog sich der geschäftsführende Ausschuß der Hauptverdingungsstelle der Aufgabe, „den Handwerkskammern die Einrichtung besonderer Submissions- oder Verdingungsstellen zur praktischen Beeinflussung ihrer lokalen Bezirke anzuempfehlen“ und so die Grundlage zu einer Organisation zur Uebernahme größerer behördlicher Aufträge schon in Friedenszeiten zu schaffen. Man hatte damals schon erkannt, daß nur auf diese Weise für das Handwerk die Aussicht auf eine planmäßige Berücksichtigung bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten bestünde. Leider war man aber in Handwerkerkreisen der anempfohlenen Gründung von Verdingungsstellen nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Vielmehr glaubten die Handwerksmeister, sich durch massenhafte Einzelangebote bei den militärischen Beschaffungsstellen besser zur Geltung bringen zu können. Es fehlte daher zu Kriegsbeginn der notwendige organisatorische Unterbau, ohne den auch die gegründete Hauptstelle nicht in der gewünschten Form tätig werden konnte. Nur wenige Kammern hatten zu Beginn des Krieges eine eigene Verdingungsstelle eingerichtet. Daß die Heeresverwaltung die Einzelangebote ablehnen würde, war vorauszusehen. Denn abgesehen davon, daß ein geschäftlicher Verkehr mit Einzelmeistern aus technischen Gründen ausgeschlossen war, war der Heeresverwaltung nur mit der Vergebung von Großaufträgen gedient.

Wie aus dem Gründungsreferat [71] hervorgeht, stellte die Hauptstelle für Verdingungswesen streng rechtlich einen Teil der Verwaltung des Kammertages dar, der als eingetragener Verein geschäftliche Unternehmungen selbst nicht betreiben durfte. Schon aus diesem Grunde konnte auch die Feldzeugmeisterei nur mit der Hauptstelle in Verbindung treten. Denn die Heeresverwaltung verlangte mit Recht von ihren Lieferanten, daß sie hinsichtlich der Uebernahme der Gewährleistung für ihre Arbeiten rechtlich und finanziell die erforderliche Sicherheit boten, die aber der Kammertag in seiner rechtlichen Form gar nicht bieten konnte.

Indessen wurde auch dieser Entwicklungslauf des Verdingungswesens noch während des Krieges in eine andere Bahn gelenkt. Die Bundesstaaten

---

[70] Fichte, S. 60.

[71] Abgedr. bei Fichte, S. 66.

mit eigener Militärverwaltung beanspruchten auf dem Gebiete des handwerkerlichen Heereslieferungswesens eigene zentrale Verdingungsstellen für den Bereich ihrer Gebietshoheit, die ihnen auch gewährt wurde und die einen voneinander ganz verschiedenen Charakter trugen. Für die Errichtung der preußischen Zentralvergebungsstelle war das Verhalten des preußischen Ingenieurkomitees von ausschlaggebendem Einfluß, das im Interesse der gleichmäßigen Ausführung der in Betracht kommenden Arbeiten und der einheitlichen kaufmännischen Geschäftsgebarung der Handwerker sowie mit Rücksicht auf die eigenartige Stellung des Kammertages auf die Notwendigkeit einer Zentralvergebungsstelle für das Gebiet der preußischen Militärhoheit hingewiesen hatte. Eine weitere Motivierung fand die Errichtung dieser zentralen Stelle einmal darin, daß „die Bedenken, die der preußische Minister für Handel und Gewerbe gegen die Uebernahme von Heereslieferungen durch die Handwerks- und Gewerbekammern (vergl. unten) äußerte, . . . sich auch auf die beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag errichtete Hauptstelle für Verdingungswesen" erstreckten, daß andererseits „die von den Zentralmilitärstellen in Berlin der Hauptstelle für Verdingungswesen bzw. dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag überwiesenen Aufträge . . . einen solchen Umfang" annahmen, „daß die Verlegung der Empfangsstelle dieser Aufträge von Hannover nach Berlin ins Auge gefaßt werden mußte".[72] Am 13. Mai 1916 kam die Gründung dieser „Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen" zustande und zwar mit der Rechtsform der G.m.b.H., mit dem Sitz in Berlin. Diese Hauptstelle bestand neben der im April 1913 vom Kammertage beschlossenen Hauptstelle für Verdingungswesen zu Hannover. Im Gegensatz zu dieser war die in Berlin errichtete Hauptstelle ein ausgesprochen wirtschaftlicher Verein, dem gemäß § 2 des Statuts ausschließlich „die Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen und deren Verteilung an Lieferungsverbände, Verteilungsstellen und sonstige Vereinigungen der Handwerker" zustand. Durch die Errichtung dieser Hauptstelle war die juristische Frage der Heereslieferungen gelöst. Aber von der praktischen Seite zeigte auch sie sich nicht befriedigend. Denn dieses Umlageverfahren war ein sehr umständliches und zeitraubendes, da die oft sehr dringenden Bestellungen einen langen Weg durchlaufen mußten. Die den Auftrag erteilende militärische Zentralstelle wandte sich an die als Zentralinstanz fungierende Hauptstelle in Berlin. Diese leitete die Bestellungen an besondere Lieferungsverbände weiter, die sodann die Verteilung der Aufträge an die angeschlossenen Handwerksbetriebe besorgten. Infolgedessen war also das Handwerk zur Ausführung besonders eiliger Aufträge gar nicht in der Lage. Andererseits ist es aber gerade der Hauptstelle als besonderes Verdienst anzurechnen, daß dank ihrer Vermittlung auch solche Handwerker mit Heeresaufträgen bedacht wurden, die man bisher heranzuziehen unterlassen hatte, z. B. Dreher, Feinmechaniker und Uhrmacher.

Dem mehr privaten Charakter der preußischen Hauptstelle stand in Bayern eine staatliche gemeinsame „Vermittlungsstelle für militärische Lieferungen" beim Handelsministerium gegenüber, die die Heeres-

[72] Fichte, S. 66/67.

aufträge sowohl an die Industrie, wie an das Handwerk vergab. Für handwerksmäßige Lieferungen war der Vermittlungsstelle eine besondere „Bayerische Landesverdingungsstelle“ in München angegliedert.

Die sächsische Zentralstelle, das sogenannte „Submissionsamt“ in Dresden, war eine ursprünglich von der Mittelstandsvereinigung gegründete, staatlicherseits als gemeinnützige Einrichtung anerkannte zentrale Vermittlungsstelle.

In Württemberg ist die „Landesverdingungsstelle G. m. b. H.“ in Stuttgart durch die Handwerkskammern und zwar auf Grund staatlicher Ermächtigung gegründet worden.

Trotz dieser Dezentralisation im handwerkerlichen Verdingungswesen standen die erwähnten Vergebungsstellen doch nicht isoliert da. Alle vier hatten sich im Jahre 1917 wieder zu einer „Arbeitsgemeinschaft der zentralen Vergebungsstellen für das Handwerk“ vereinigt, die aber in engster Fühlung mit dem Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover stand. Denn dieser hielt nach wie vor die zentrale Führung des gesamten Verdingungswesens in Händen. Der Gedanke des einheitlichen Zusammenarbeitens der einzelstaatlichen Vergebungsstellen war von dem geschäftsführenden Ausschuß des Kammertages ausgegangen, der von der Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens des gesamten deutschen Handwerkerstandes überzeugt war; indessen war dieser höchste zentrale Zusammenschluß schon im Interesse einer einheitlichen, gleichmäßigen Belieferung des militärischen Bedarfs und zugleich zwecks Regelung gemeinsamer Fragen auf den Gebieten der Preisbildung, der Feststellung der Lieferbedingungen usw. erforderlich geworden.

Allgemein war die Einrichtung der zentralen Vermittlungsstellen — einschließlich der Tätigkeit des Kammertages z. Zt. des Anfangs der Organisation — für das gesamte Handwerk von geradezu unschätzbarer Bedeutung. Durch das System der zentralen Bedarfsdeckung war nicht nur den Wünschen der staatlichen Beschaffungsstellen Rechnung getragen worden, indem man ihnen nunmehr leistungsfähige und zuverlässige Gegenkontrahenten gegenüberstellen konnte, sondern es wurde auch durch die Erfolge und Erfahrungen mit den zentralen Beschaffungsstellen die irrige Auffassung endgiltig widerlegt, daß, anders als die Industrie, das Handwerk zu einer Beteiligung an Heereslieferungen im größeren Umfange niemals ernstlich in Betracht kommen könne. Schon gleich nach dem handwerkerfreundlichen Erlaß des Kriegsministeriums hatte das Handwerk einen Auftrag zur Anfertigung von Proviantwagen im Betrage von etwa 9,75 Millionen Mark erhalten. Wie dem Berichterstatter des geschäftsführenden Ausschusses beim Kammertage in einer Sitzung vom 30. Dezember 1914 im Handelsministerium mitgeteilt wurde, sollte dieser erste große Auftrag als Prüfstein für die weitere Heranziehung des Handwerks in größerem Stile bei Heereslieferungen zu betrachten sein. Diese Probe fiel zur größten Zufriedenheit der abnehmenden Militärbehörden aus. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat dies im Abgeordnetenhause ausdrücklich anerkannt. Das gesamte Wagenmaterial erwies sich als echte deutsche Qualitätsarbeit, die Stellung des Handwerks als würdiger Mitarbeiter bei der Deckung des technischen Heeresbedarfs war gesichert. Nur war es nicht ganz einzusehen, warum in einzelnen Fällen Handwerkskammern die Ausführung der übernommenen Aufträge Fabriken übertrugen.

Ein zweiter, dem Handwerk zugemessener Auftrag zur Lieferung von 3000 Proviantwagen wurde mit der gleichen Genauigkeit ausgeführt wie der erste.

Unter den nicht zentralen Verdingungsstellen spielten, namentlich zu Beginn der planmäßigen Heranziehung des Handwerks zu Heereslieferungen, die Handwerkskammern eine bedeutende Rolle. Es war selbstverständlich, daß die Kammern, als berufene Vertreter der handwerkerlichen Interessen zu einer Zeit, als die Heeresverwaltung das Handwerk nur äußerst spärlich und zögernd mit Aufträgen bedachte, ihren ganzen Einfluß geltend machten, um eine angemessene Berücksichtigung der Handwerker ihrer Bezirke zu erzielen. Nicht zum wenigsten ist es dank den fortgesetzten Bemühungen der Kammern gelungen, die zentralen Behörden von der Notwendigkeit der Heranziehung des Handwerks zu den Heereslieferungen überzeugt zu haben. Die Art und Weise, in der die Kammern auf dem Gebiete des Verdingungswesens tätig wurden, ging zwar über den Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse hinaus. Jedoch der Mangel an anderen wirtschaftlichen Organisationen im Handwerk brachte die Kammern ganz von selbst dahin, rein wirtschaftlich tätig zu werden und die Vermittlung von Heeresaufträgen zu übernehmen. Unter dem Eindruck der ständigen Klagen des sich benachteiligt fühlenden Handwerks gingen die Kammern kurz entschlossen dazu über, selbständig ihre Befugnisse zu erweitern und als Unternehmer bzw. Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten den Militärbehörden gegenüber aufzutreten. Wer hätte außer ihnen sich für die schnelle Erledigung der oft unerwartet hereinkommenden Aufträge verbürgen wollen? Fanden sich noch andere rechtsfähige Körperschaften, die in bezug auf Verwaltungstechnik und finanzielle Sicherheit sich mit den Kammern messen konnten oder gab es eine andere Möglichkeit, dem Handwerk überhaupt Großaufträge zuzuführen? Zum Teil machten die vergebenden Stellen aus Gründen der Vereinfachung des geschäftlichen Verkehrs die alleinige Vermittlung der Kammern sogar zur ausdrücklichen Bedingung.[73] Aber abgesehen hiervon lag die Zwischenvermittlung der Handwerkskammern durchaus im Interesse des Gesamthandwerks. Ohne ihr Dazwischentreten würde die Zahl der „wilden“ Vereinigungen sich bedenklich vermehrt haben, die im Wege gegenseitiger Unterbietung sich zur Ausführung von Heeresarbeiten angeboten hatten. Der Generalsekretär des Kammertags[74] erbot sich, „Dutzende von Beispielen zu erzählen, in denen hinten herum die Ausschaltung der Kammern oder des Kammertages versucht worden ist — das Mittel war jedesmal die Bereitwilligkeit, zu billigeren Preisen zu liefern, mit der besonders anmutigen Motivierung, die Kammern sollten an der Vermittlung nichts verdienen!“

Wie aus den übereinstimmenden Kriegsberichten der Kammern hervorgeht, hatten diese es zu Anfang lediglich auf die vermittelnde, das Handwerk und die Militärbehörden anregende Tätigkeit abgesehen; die eigentliche Abschließung der Verträge und die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen sollte dem Handwerk selbst vorbehalten bleiben.

---

[73] K.-B. d. HK. Karlsruhe, S. 50/51.

[74] Vgl. d. Bericht d. 17. Kammertages 1916.

Aber die dauernde Beschäftigung mit dem militärischen Beschaffungswesen, die sich im Laufe des Krieges allmählich zur Haupttätigkeit der Kammern herausbildete, und die Mannigfaltigkeit der Fälle, die das Verdingungswesen in bezug auf die Heereslieferungen mit sich brachte, lenkte die Handwerkskammern nach und nach ganz von selbst in ein von ihnen anfangs gar nicht vorgesehenes Fahrwasser; sie begaben sich mehr und mehr auf das rein wirtschaftliche Gebiet, in das sie aber nur durch die Einstellung der Heeresverwaltungsstellen, die sich vollkommen auf die Kammern verließen, gedrängt wurden. Naturgemäß mußte das Verhalten der Kammern, das Gefahren für deren Ansehen in sich schloß, das Handelsministerium auf den Plan rufen. Solange die Tätigkeit der Kammern sich auf die reine Mittlerstellung beschränkte, ergab sich kein Grund zum Einschreiten. Im Gegenteil hatte der Minister für Handel und Gewerbe in mehreren Erlassen[75] das Verhalten der Handwerkskammern als richtig anerkannt. Als aber mit zunehmender Verknappung der Rohstoffe und Arbeitskräfte die Kammern auch die Beschaffung von Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie die Bereitstellung von Arbeitskräften übernahmen, gestaltete sich die Lage komplizierter. Sie wurde unhaltbar, als gar die Kammern unter Ablehnung der Haftung für etwaige Ausfälle und Konventionalstrafen die ganze juristische Verantwortung dem Vorstande übertrugen,[76] ihrerseits aber den einzelnen Handwerkern gegenüber die Heereslieferungen auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen begannen. Diese Zustände konnten nicht mehr als rechtliche Grundlage für die weitere Vermittlungstätigkeit der Kammern geeignet erscheinen. Selbst die weitherzigste Interpretation der §§ 86, 103 und 103e Gew.O. ließ einen anderen Schluß nicht zu. Unter Hinweis auf die den Kammern vom Gesetze gezogenen Schranken gab daher der preußische Handelsminister unter dem 15. Juli 1915[77] an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern einen Erlaß heraus, in dem er die Uebernahme eigener geschäftlicher Verantwortung verbot und nur eine vermittelnde Tätigkeit der Kammern selbst oder etwaiger anderer besonderer Verdingungsstellen gestattete. Gleichzeitig weigerte sich auch die Feldzeugmeisterei, die bisher von den Kammern für Lieferungen übernommene Haftung künftig anzuerkennen.

Der Einsicht des Erfordernisses dieser ministeriellen Verfügung hatte man sich in Handwerkerkreisen nicht verschließen können. Vor allen Dingen hatte dadurch der Organisationsgedanke eine außerordentliche Belebung erfahren. Denn wenn das Handwerk für weitere Heereslieferungen nicht ausfallen wollte, mußten unverzüglich neue, wirtschaftliche Organisationen geschaffen werden, die die bisher von den Kammern ausgeübten wirtschaftlichen Funktionen übernahmen. Immerhin war durch die Tätigkeit der Handwerkskammern der Zweck der planmäßigen Heranziehung des Handwerks, insbesondere auch der mittleren und kleinsten Betriebe, erreicht, so daß den Kammern für die geleistete entschlossene Pionierarbeit vollste Anerkennung gebührt.

---

[75] Erlaß IV, 3648 v. 5. 6. 1915 u. 23. 9. 1916 sowie Nr. IV, 2430. II b 3723 v. 28. 4. 1917.

[76] Fichte, S. 38.

[77] Abgedr. i. d. Nordwestdeutschen Handwerkszeitung 1915, Nr. 25.

Die verstärkte Berücksichtigung des Handwerks seitens der Heeresverwaltung hatte sogar in den Kreisen des Handels eine heftige Opposition hervorgerufen. „Die aus ihrer sehr einträglichen Position teilweise verdrängten Generalunternehmer verstanden es, das berechtigte Vorgehen gegen sie als Vorgehen gegen den Handel überhaupt auszulegen und fanden im Deutschen Handelstage einen Fürsprecher ihrer Interessen. Der Deutsche Handelstag, der in dem aufsteigenden Gewerbestand einen lästigen Nutznießer erblickte und der offen gegen das Handwerk Stellung nahm, beschwerte sich beim preußischen Kriegsministerium über angeblich vorzugsweise Berücksichtigung des Handwerks an den Heereslieferungen."[78] Auf diese Beschwerde des Handelstages erteilte jedoch der Minister unter dem 28. Juni 1916 die Antwort, daß die Heeresverwaltung keineswegs daran denke, das Handwerk zu bevorzugen, vielmehr bestrebt sei, alle Erwerbsstände gleichmäßig zu fördern. Es besäße aber die Industrie durch ihre größere Kapitalkraft, durch ihre Vorräte und maschinellen Anlagen einen gewissen Vorsprung. Wenn daher die Behörden darauf bedacht seien das Handwerk zu Heereslieferungen heranzuziehen, so geschähe es nicht um dem Handwerk eine Vorzugsstellung vor Handel und Industrie einzuräumen, sondern nur um zu verhindern, daß das Handwerk durch seinen stärkeren Mitbewerber ganz in den Hintergrund gedrängt werde.[79] Nach den anerkennenden Berichten der Heeresverwaltung über die Leistungen des Handwerks war diese Antwort vorauszusehen. Dem Vorgehen der Industrie blieb also der Erfolg versagt.

Sehr gewagt erscheint die besonders krasse Form der Verurteilung des Verhaltens der Industrie, wie sie Fichte[80] an einer Stelle seiner Schrift gefunden hat. Nach einem dort angegebenen Beispiel sollten bei Ausführung eines größeren, dem Handwerk erteilten Heeresauftrags auf Feldwagen die Achsen, Naben und andere Teile von der Industrie geliefert werden, wobei das Handwerk lange auf die Materialien warten mußte. Als Ursache soll sich später herausgestellt haben, daß die Verzögerung auf ein Vorgehen der Wagenfabriken zurückzuführen war, die von den Lieferanten der Halbfabrikate und der sonstigen Materialien gefordert hätten, die Bestellungen des Handwerks erst dann auszuführen, wenn die Wagenfabriken restlos erledigt seien. Nach Ansicht Fichtes hatte also das Handwerk absichtlich mit seinen Lieferungen in Verzug geraten sollen, damit die Industrie die Forderung der völligen Ausschaltung des Handwerks mit der verspäteten Lieferung begründen konnte. Fichte stützt sich dabei auf einen von der Handwerkskammer Hannover berichteten konkreten Fall.

Nun ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Fall auf Wahrheit beruht. Denn es ist immerhin möglich, daß z. B. örtlich bedingte, persönliche Gründe den oder die betreffenden industriellen Unternehmer zu ihrem Vorgehen veranlaßt haben. Aber vielleicht hätte Fichte es besser vermieden, den erwähnten Fall als „Schulbeispiel eines stillschweigend ver-

---

78 Fichte, S. 46.
79 D. Hwbl. 1916, S. 18.
80 Fichte, S. 48.

einbarten Widerstandes“ der Industrie gegen das Handwerk hinzustellen. Denn abgesehen davon, daß auch dieser Fall leicht die Veranlassung zu einer Verallgemeinerung geben kann, ist er geeignet, ein ungünstiges Licht auf die deutsche Industrie zu werfen.

Wirtschaftliche Organisation im Handwerk.

Nachdem es den Handwerkskammern mit Rücksicht auf ihre Stellung als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörper des Handwerks verboten worden war, Heeresaufträge für eigene Rechnung zu übernehmen, mußten Ersatzinstitute geschaffen werden, die, auf rein kaufmännischer Grundlage aufgestellt, die Handwerkskammern von der geschäftlichen Verantwortung bei der Vermittlung von Heeresaufträgen entlasteten. Bereits im Frieden hatten die handwerkerlichen Aufsichtsbehörden und staatlichen Beschaffungsstellen darauf hinzuwirken versucht, Stellen zu schaffen, die der Heeresverwaltung als rechtlich einwandfreie und zugleich leistungsfähige und zuverlässige Gegenkontrahenten erscheinen konnten. Man hatte dabei an Liefervereinigungen wie Werkgenossenschaften, Lieferungsgenossenschaften oder ähnliche Organisationen gedacht. Aber eigentümlicherweise bestand trotz aller Bemühungen der Interessenvertretungen des Handwerks in den Kreisen der Handwerker selbst wenig Neigung zu einer wirtschaftlichen Vereinigung in der vorgeschlagenen Art, obwohl ihnen gerade das erfolgreiche gegenteilige Verhalten der Industrie als bestes Vorbild hätte dienen können. Aber dieser Gleichgiltigkeit, mit der die Handwerker von jeher den Organisationsfragen gegenüberstanden, ist es auch zuzuschreiben, daß die seit 1907 von den Handwerkskammern aufgenommenen Verhandlungen um Ueberlassung von Heeresaufträgen ziemlich erfolglos geblieben waren.[81] Die Handwerkskammer Zittau[82] führt die Indolenz der Handwerker einmal auf bestehende Mängel im derzeitigen Verdingungssystem zurück, sodann aber auf den bestehenden Zweifel, ob die zum Zwecke der Ausführung staatlicher Aufträge gegründeten Vereinigungen auch entsprechende Aufträge erhalten würden. Aber diese, möglicherweise nicht ganz unberechtigte, Begründung reinigt die Handwerker noch nicht von dem Vorwurf allzugroßer Unentschlossenheit und mangelnder Organisationskraft. Der auf dem Spiele stehende Gedanke der gemeinschaftlichen Arbeit zum gemeinsamen Erfolge wäre wirklich eines größeren Interesses würdig gewesen.

In geschickter Weise hatte schon die Hauptstelle für Verdingungswesen in Hannover, die sich selbst die Aufgabe gestellt hatte, die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zu erforschen und auszubauen, den Organisationsgedanken zu wecken verstanden. In einem Rundschreiben vom 2. November 1914 hatte sie die Handwerks- und Gewerbekammern aufgefordert, für die Gründung leistungsfähiger Lieferungsgenossenschaften Sorge zu tragen. In konsequenter Weise wurden alle Handwerksmeister, die einer handwerkerlichen oder genossenschaftlichen Organisation noch nicht angehörten, regelmäßig zur Teilnahme an den Heereslieferungen nicht

---

[81] Will, S. 16.

[82] K.-B. S. 75.

zugelassen.[83] Dadurch wurde zwar in vorzüglicher Weise der Organisationsgedanke mit einer unvorhergesehenen Auswirkung in das Handwerk hineingetragen. Aber es war zu spät; die Industrie, das Generalunternehmertum und der Zwischenhandel hatten dem Handwerk den Rang schon abgelaufen, während es noch in Eigenbröteleien und Eifersüchtelei sich zermürbte und sich mit Schimpfen auf den Staat begnügte, der dem Handwerk gar nicht die erträumte Hilfe zukommen lassen wollte.

Den äußeren Anlaß zu einer systematischen Gründung von Liefervereinigungen bildete der bereits erwähnte ministerielle Erlaß vom 15. Juli 1915, der den Kammern die Ausübung wirtschaftlicher Funktionen untersagte. Darauf hatten etwa 25 Handwerkskammern sogenannte Verdingungsämter errichtet, derart, daß die Kammern die Aufsichtsbehörden der Verdingungsstellen bildeten. In den Kammerbezirken, in denen auf Grund des Ministerialerlasses vom 4. September 1912 schon Verdingungsstellen bestanden, wurden diese in selbständige juristische Personen umgewandelt. Regelmäßig wurde dabei wegen ihrer verwaltungstechnisch einfacheren und beweglicheren Handhabung die Form der G. m. b. H. gewählt. Diese Verdingungsstellen, deren Bezeichnung als „Aemter" mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als privater Verein nicht ganz treffend ist, hatten sich folgenden Aufgabenkreis gestellt:[84]

1. die Interessen des Handwerks auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Verdingungswesens besonders wahrzunehmen und dauernd an seiner Verbesserung zu arbeiten;

2. die ausschreibenden Stellen und die ausführenden Handwerksmeister oder Vereinigungen bei Vergebung und Uebernahme öffentlicher Arbeiten zu unterstützen;

3. dem Handwerk neues Feld zur Betätigung zu erschließen und eventuell altes verlorengegangenes zurückzugewinnen;

4. die Handwerksmeister zu Vereinigungen zusammenzuschließen, durch die die korporative Arbeitsübernahme von Großaufträgen möglich gemacht wird.

Für die neuzuschaffenden Verdingungsstellen kamen als Rechtsformen der rechtsfähige Verein, die Aktiengesellschaft, die G. m. b. H., die Genossenschaft und die offene Handelsgesellschaft in Betracht. Eine Rundfrage, die Fichte[85] an die sämtlichen Kammern erlassen hatte, ergab, daß Ende 1918 in 73 Kammerbezirken 7 Vermittlungsstellen in Form des rechtsfähigen Vereins auf Grund staatlicher Verleihung, 2 als gemeinnützige Aktiengesellschaften, 21 als G. m. b. H., 12 als eingetragene Genossenschaften m. b. H. und 1 als Gesellschaft gemäß § 705 BGB. gegründet worden waren, während 28 Stellen ohne besondere Rechtsform, meist als besondere „Abteilung" ihrer zuständigen Kammer bestanden.[86]

---

[83] K.-B. d. HK. Augsburg, 1916, S. 68 ff.

[84] Fichte, S. 49.

[85] a. a. O. S. 51.

[86] 2 Stellen hatten auf die Rundfrage nicht geantwortet.

Auffällig ist das verhältnismäßig häufige Vorkommen der G. m. b. H., obwohl diese Rechtsform, wie aus einem Erlaß vom 28. April 1917 hervorgeht, gar nicht der Ansicht des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe entsprach. Der Minister wies in genanntem Erlaß darauf hin, daß die Verdingungsämter nach der bestehenden Rechtsform zum größten Teil privatwirtschaftliche Unternehmungen des bürgerlichen Rechts seien, deren Stammkapital dem Vermögen der Kammern entnommen wäre. Der Minister erkannte darin die Möglichkeit einer schweren Beeinträchtigung des behördlichen Ansehens der Kammern, vor allem aber die Gefahr, daß unbeteiligte Dritte zur Deckung eventueller Verluste herangezogen werden könnten. Demgegenüber hielt der Minister die Genossenschaft für die geeignetste Form der Verdingungsämter, aus dem Grunde, „weil hier eine Gewinnverteilung auf alle Genossen vorhanden sei und nicht wie bei der G. m. b. H. die Auftragsverteilung nur in der Hand weniger Gesellschafter liege."[87] Abgesehen von der größeren verwaltungstechnischen Beweglichkeit der G. m. b. H. hatte man aber diese Rechtsform hauptsächlich aus dem Grunde bevorzugt, weil man erkannt hatte, daß die mit der Kriegswirtschaft zusammenhängenden Aufgaben der Verdingungsämter, wie Rohstoffversorgung, Arbeitsbeschaffung usw. auch nach dem Kriege noch zum Tätigkeitsbereich der Verdingungsämter gehören würden und weil anzunehmen war, daß diese Tätigkeit mit Aufgaben verbunden sein würde, die auch im Rahmen einer Genossenschaft nicht besser zu lösen wären als durch die G. m. b. H.[88]

Trotzdem hatten viele Kammern es nicht unterlassen, im Jahre 1918 ihre ihnen angeschlossenen Verdingungsämter im Sinne des erwähnten ministeriellen Erlasses zu Zentrallieferungsgenossenschaften umzuwandeln, „soweit solche noch nicht, wie in Stralsund, in Nürnberg („Mittelfränkischer Wirtschaftsverband") oder in Hessen („Handwerkerzentralgenossenschaft") schon im Frieden bestanden hatten. Demzufolge haben also manche Kammern die Vermittlung der Heeresaufträge im Laufe des Krieges zweimal neu organisiert. „Ende des Jahres 1918 waren ungefähr 20 solcher Wirtschaftsstellen in Form von Zentralgenossenschaften gegründet worden oder die bestehenden Verdingungsstellen in solche umgebildet worden. Teilweise schlossen sie sich zusammen, wie in Baden, wo die Wirtschaftsstellen der 4 badischen Handwerkskammern eine „Landwirtschaftsstelle für das badische Handwerk G. m. b. H." bildeten."[89]

Die eigentlich führenden Stellen bei der Uebernahme öffentlicher Arbeiten waren die Lieferungsvereinigungen, die wieder zu Lieferungsverbänden für je einen Kammerbezirk zusammengeschlossen waren. Sie gaben unter eigener Verantwortung die auszuführenden Aufträge an die einzelnen Mitglieder weiter. Die Gründung der Lieferungsvereinigungen beruhte auf ähnlichen Motiven wie die Errichtung der Verdingungsstellen. Nach dem Gesetz (§ 81 b Ziff. 5 Gew.O.) war der freien Innung wohl die Möglichkeit gegeben, „zur Förderung des Gewerbebetriebes der

---

[87] Will, S. 30/48.
[88] Fichte, S. 52.
[89] Will, S. 30.

Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten." Dagegen konnten sie in ihrer Eigenschaft als Innung schon mit Rücksicht auf die Ansammlung von Betriebskapital nicht ohne weiteres Lieferungen auf eigene Gefahr übernehmen und um diesem Mangel abzuhelfen, wurden Lieferungsvereinigungen geschaffen, die nur aus Mitgliedern ein- und desselben Gewerbezweigs bestanden und deren Tätigkeit die Verteilung der Aufträge und die Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung der Arbeit umfaßte.

Von besonderem Interesse war auch hier wieder die Frage nach der geeigneten Organisationsform, die schon aus dem Grunde besonders schwierig war, weil für die Bewährtheit dieser oder jener Organisationsform jede praktische Erfahrung fast gänzlich fehlte. Allein schon in der Frage, auf wie lange Zeit die Lieferungsvereinigung zu gründen sei, herrschte die größte Unstimmigkeit. Was die äußere Form der Lieferungsvereinigung anbetrifft, so wurde schon oben auf die Ungeeignetheit der Innungen zum Zwecke der Ausführung staatlicher Aufträge hingewiesen. Die Innung ist eine Standesvertretung der Handwerker, aber keine Erwerbsgesellschaft. Die Innungen konnten höchstens als brauchbare Grundlage angesehen werden, auf der unter Verwendung des Genossenschaftsgedankens und als Ergänzung des Innungswesens eine Organisation sich aufbaute. Denn die Innung bildet schon an und für sich eine berufliche Vereinigung der Handwerker, in der auch wirtschaftliche Fragen verhandelt werden. In diesem Sinne hatte sich auch der 5. Handwerks- und Gewerbekammertag geäußert. In seinen im Jahre 1915 aufgestellten Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen gab der Kammertag die Anregung, daß der Unterbau der Organisation sowohl in örtlicher wie in sachlicher Hinsicht unter möglichst weitgehender Anlehnung an die Innung geschaffen werden müsse. Die sogenannten freien, lediglich auf Vertrag der Mitglieder beruhenden Lieferungsvereinigungen wurden vom Kammertage wegen des für die einzelnen Mitglieder bestehenden großen Risikos abgelehnt, da das haftende Vereinsvermögen in keinem Verhältnis zu dem Betrage der erteilten Aufträge stand. Auch bot ein solch loser zusammengewürfelter Kreis von Handwerkern wegen der mangelnden Rechtspersönlichkeit nicht die notwendige Garantie und schied daher für den Verkehr mit Behörden ohne weiteres aus. Desgleichen wurde die Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB. verworfen, da bei dieser der einzelne mit seinem ganzen Vermögen für die gesamte Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet. Noch weniger kam die Aktiengesellschaft in Betracht, denn diese setzt das Vorhandensein eines Aktienkapitals voraus, das aber von Handwerkern kaum aufzubringen war. Als zweckmäßig wurde allein die Genossenschaft m.b.H. hingestellt, die infolge ihrer Möglichkeit des Anschlusses an einen der großen gewerblichen Genossenschaftsverbände mit ihren leistungsfähigen Zentralkassen die meiste Aussicht auf die Erlangung von Kredit gewährte.[90]

---

[90] K.-B. d. HK. Hannover, S. 46/47

Auf der anderen Seite fehlte es jedoch nicht an Gegnern aus der Handwerkerschaft, die folgende Bedenken gegen die Genossenschaften geltend machten, indem sie hervorhoben, daß einmal die Genossenschaften eine reine Kriegsschöpfung, d. h. auf Heeresleitungen zugeschnitten seien, mit deren Ausbleiben jedoch nicht auch zugleich die Verwaltungskosten der Lieferungsgenossenschaften aufhören würden und daß andererseits ein großer Teil der Handwerker wegen der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen sich an den Genossenschaften nicht beteiligen würde. Vor allem aber hegte man die Befürchtung, daß der Beitritt zu einer Lieferungsgenossenschaft, die ja regelmäßig auch Rohstoffgenossenschaft war, zu Kreditentziehungen seitens der bisherigen Rohstofflieferanten und somit zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die einzelnen Handwerker führen würde.[91]

Trotz dieser vielseitigen Bedenken vermochten die Anhänger dieser Meinung sich nicht durchzusetzen. Es wurde ihnen entgegengehalten, daß die Genossenschaft infolge der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates und wegen der gerichtlichen Aufsicht nicht nur eine größere Vertrauenswürdigkeit genieße, sondern daß die Genossenschaft auch insofern eine größere rechtliche Klarheit biete, als ihr vom Gesetz eigene Rechtsfähigkeit beigelegt sei und sie somit klagen und verklagt werden könne. Endlich aber wurde auf die breitere Kreditbasis der Genossenschaft hingewiesen.

Tatsächlich besitzt die Genossenschaft, abgesehen von der oben erwähnten Möglichkeit des Anschlusses an die großen gewerblichen Genossenschaftsverbände und deren leistungsfähige Zentralkassen und außer ihrem eigenen Vermögen noch die Haftsummen der Mitglieder, die als eine weitere sichere Unterlage für die Kreditbeschaffung betrachtet werden können. Besonders sei auf die Verpfändbarkeit der Forderungen aus den Aufträgen an den Geldgeber hingewiesen, wodurch die Möglichkeit erwächst, Betriebskredite ohne fremde Hilfe zu erlangen.[92] Leider hatte ein großer Teil der während des Krieges gegründeten Lieferungsgenossenschaften den Anschluß an einen größeren Zentralverband nicht angestrebt. Der infolgedessen fehlende finanzielle und organisatorische Rückhalt gab dem preußischen Handelsminister zu einem Erlaß unter dem 23. September 1916 Anlaß,[93] in dem er den Beitritt der Lieferungsgenossenschaften zu den Genossenschaftsverbänden und ihre Unterstellung unter die genossenschaftliche Nachprüfung zur Pflicht machte. Nur solche Lieferungsverbände, die dieser Forderung nachgekommen waren, sollten in Zukunft bei der Vergebung staatlicher Aufträge Berücksichtigung finden. Durch diese Verfügung wurden amtlicherseits Grundsätze für die Errichtung von Lieferungsgenossenschaften aufgestellt, die auch den vom 12. Deutschen gewerblichen Genossenschaftstag gegebenen Richtlinien als Vorbild dienten.

Der Uebergang des Handwerks zur planmäßigen genossenschaftlichen Herstellung von Heeresaufträgen hat dem Handwerk außerordentliche Erfolge gebracht. Es hat sich ergeben, daß bei diesem System der Vergebung

---

[91] Will, S. 35.

[92] Will, S. 36.

[93] I.-Nr. IV 5353.

die Verdienste um 25 Prozent höher waren als wenn die Arbeit an die Handwerker durch Privatunternehmer und Großindustrielle vergeben worden wäre. Zugleich aber erhellt daraus, welche Riesenverdienste bisher dem Zwischenhändlertum zugefallen sein müssen.[94] In Erkenntnis dieser Vorteile hat die Zahl der Genossenschaftsgründungen während des Krieges eine gewaltige Vergrößerung erfahren. Während am 1. Januar 1914 im ganzen 979 gewerbliche Betriebsgenossenschaften aller Art bestanden, sind nach der Schätzung des „Neuen Deutschen Handwerksblattes" (1918, Seite 70) während des Krieges allein 900 Handwerkerlieferungsgenossenschaften neu gegründet worden.[95] „Diese zum Zwecke der Erlangung und Ausführung von Heeresaufträgen erfolgte große Zahl von Neugründungen im Genossenschaftswesen in den Jahren 1916 bis 1918 entfernte sich jedoch zum Teil von dem Genossenschaftsgedanken, der eine ständige Anteilnahme der Genossenschafter am Genossenschaftsleben voraussetzt und infolgedessen die Genossenschaften als örtliche Organisationen aufgefaßt sehen will. Zahlreiche der im Kriege gegründeten Genossenschaften erstreckten ihren Wirkungskreis aber auf ganze Regierungsbezirke, die südbayrische Lieferungsgenossenschaft für das Schneidergewerbe in München sogar auf drei Regierungsbezirke, ein Umstand, der auf die Dauer den Genossenschaftsgedanken und den Genossenschaftszweck verwässern mußte."[96] Verschiedene Lieferungsgenossenschaften haben sich, um den durch die Beendigung des Krieges verursachten Verlust ihrer bisherigen Tätigkeit wieder auszugleichen, unter gleichzeitiger Umstellung auf Friedensverhältnisse in Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften umgewandelt.

Statistischer Nachweis der Beteiligung des Handwerks an den Heereslieferungen.

Schon zu Anfang des Hauptteils der Arbeit wurde auf die Unvollständigkeit der handwerkerlichen Produktions-Statistik hingewiesen. Auch der Umfang der gesamten vom Handwerk ausgeführten Heeresaufträge ist zahlenmäßig nicht mit Sicherheit zu erfassen. Es gibt eine vom preußischen Kriegsministerium im Anschluß an die Tätigkeit der Ausgleichsstelle der Bundesstaaten versuchte statistische Zusammenstellung der Handwerkslieferungen. Diese läuft aber erst seit dem Anfang des Jahres 1917 und umfaßt einmal nur die Lieferungen von einer bestimmten Wertgrenze aufwärts, ohne Berücksichtigung der Marinelieferungen, andererseits enthält diese Statistik aber auch z. B. landwirtschaftliche Produkte. „Auch die meisten anderen Statistiken leiden an zeitlicher oder anderer Beschränkung", so daß bis auf weiteres die Erkenntnis genügen müssen wird, „daß die Gesamtsumme der Kriegslieferungen von Handwerk und Industrie eine zweistellige Milliardenzahl darstellt, was sich aus den Beträgen der Kriegsanleihe schätzungsweise feststellen läßt".[97]

---

[94] Will, S. 37.

[95] Ueber Einzelheiten vergleiche die Tabellen bei Fichte, S. 76, und Will, S. 38/39.

[96] Fichte, S. 77.

[97] Will, S. 56/57.

Eine genaue Feststellung der auf das Handwerk entfallenden Quote an den Kriegslieferungen wird schon aus dem Grunde nicht möglich sein, „weil die Vergebung nicht von einer Zentralstelle, sondern von zahlreichen untergeordneten Militärstellen selbständig vorgenommen wurde. Infolge der Dezentralisation der Auftragsverteilung und der Selbständigkeit der auftraggebenden Stellen sind namentlich zu Beginn des Krieges und auch während desselben dem Handwerk unter Ausschaltung der Handwerks- bzw. Gewerbekammern zahlreiche Aufträge zugewiesen worden, die indessen statistisch nicht zu erfassen sind, weil die mit der Arbeitsvergebung betrauten Militärstellen inzwischen aufgelöst worden und die Akten infolge der plötzlich hereingebrochenen Revolution zum großen Teil ungeschlossen geblieben sind."[98] Es können also nur die Kriegslieferungen in den Rahmen der Abhandlung hineinbezogen werden, welche durch die Kammern vermittelt worden sind. Zudem haben durchaus nicht alle Arten der bestehenden Handwerkszweige an Heereslieferungen teilgenommen; andererseits erschwert die gemeinsame Beteiligung mehrerer Gewerbe an einem Auftrage — man denke an die Ausführung von Fahrzeugen — die Feststellung des prozentualen Anteils der einzelnen Handwerkszweige an den staatlichen Arbeiten.

Von den bestehenden etwa 70 Berufszweigen des Handwerks haben nach den Berichten aus 50 Kammerkreisen folgende an den Heereslieferungen teilgenommen: Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Feilenhauer, Fleischer, Graveure, Gelbgießer, Gerber, Handschuhmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Maschinenbauer, Mechaniker, Müller, Mützenmacher, Nagelschmiede, Optiker, Sattler, Schiffbauer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seiler, Spengler, Stellmacher und Wagenbauer, Tapezierer, Tischler, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber und Wirker, Werkzeugmacher und Zimmerer. Der Hauptanteil der Heereslieferungen entfiel auf die Schneider, Kürschner, Tapezierer, Sattler, Schmiede und Stellmacher. Die trotz des großen Bedarfs an Fußbekleidung auffallend geringe Beteiligung des Schuhmachergewerbes ist nach Angaben des Kriegsministeriums darauf zurückzuführen, daß die militärischen Bekleidungsstellen in der Lage gewesen sind, den Bedarf an Schuhmachererzeugnissen größtenteils selbst zu decken. Auch seien die Erfahrungen, welche die Heeresverwaltung mit dem kleinen Handwerk hinsichtlich der Lieferung von Schuhzeug gemacht habe, nicht gut gewesen.[99]

In ihrer Gesamtheit haben die Handwerker eine große Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit an den Tag gelegt, die es ihnen ermöglichte, auch solche Gegenstände handwerksmäßig einwandfrei herzustellen, die früher ausschließlich von der Industrie hergestellt zu werden pflegten. Die nachstehende Zusammenstellung von kriegsnotwendigen Gegenständen mag eine Probe von der Vielseitigkeit und Leistungsfähigkeit des Handwerks ablegen: Bekleidungsstücke, Fahrzeuge, Eiserne Kreuze, Sattlerarbeiten. Geschoßkörbe und Brückenbaumaterial, Zünder, Wassereimer, Pulvertonnen und Pulverkisten, Tapezierarbeiten, Schanzzeuge, Werkzeuge, Kartuschkästen,

---

[98] Fichte, S. 82.

[99] D. Hwbl. 1915, S. 193.

Sprengkästen und Drahtverhaue. Alle diese Kriegsmittel wurden von der Hauptstelle für Verdingungswesen in einem Jahre vermittelt, ohne daß aber mit dieser Aufzählung die Zahl erschöpft wäre.[100]

Insgesamt wurden durch die Kammern für mehr als 439 Millionen Mark Heeresbedarfsgegenstände vermittelt. Besonders seit Gründung der Hauptstelle und mit der fortschreitenden Organisierung des Handwerks in Lieferungsgenossenschaften war ein gewaltiges Anwachsen der Heeresaufträge im Handwerk festzustellen. Bedenkt man aber, eine wie große Anzahl von Heeresaufträgen in allen Bundesstaaten unter Ausschaltung der Vermittlung der Kammern an einzelne Handwerksbetriebe, Innungen, Genossenschaften u. a. vergeben worden sind, so ergibt sich der Schluß, daß die Gesamtsumme tatsächlich einen weit höheren Wert darstellen muß. Fichte sagt,[101] daß man der Wahrheit nahekomme, wenn man den gesamten Betrag der durch das Handwerk ausgeführten Heeresaufträge während des Krieges mindestens auf ein 5—6faches der nachgewiesenen Beträge veranschlage. Die Handwerkskammer Düsseldorf hat diesen Gesamtbetrag sogar auf 6 Milliarden Mark geschätzt. Für den Kammerbezirk Düsseldorf wurden die unter Ausschaltung der Kammern von dem Handwerk ausgeführten direkten Aufträge für die Heeresverwaltung auf rund 130 Millionen Mark, also etwa das Vierzehnfache der durch die Handwerkskammer vermittelten Aufträge angegeben.[102] Verallgemeinert gilt diese Feststellung namentlich für das Schneider- und Schuhmachergewerbe, an die seitens der Bekleidungsämter die Aufträge direkt vergeben wurden; doch auch Kürschner und Färber erhielten direkte Aufträge. Von den durch die Verdingungsstelle der Handwerkskammer Berlin im Jahre 1915 zugewiesenen Kriegslieferungen im Werte von 2 302 751,50 Mark wurden nur 1 222 764,50 Mark durch den Kammertag der Kammer zugewiesen.[103]

---

100 Will, S. 57.

101 a. a. O. S. 85.

102 Fichte, S. 85.

103 Will, S. 58.

Schluß.

Würdigung der Stellung und Bedeutung des Handwerks in der deutschen Kriegswirtschaft.

Die vorstehenden Ausführungen, namentlich die Zahlenangaben, vermitteln uns zwar nur ein sehr unvollständiges Bild von dem Anteil des Handwerks an der deutschen Kriegswirtschaft. Aber sie zeigen doch, in welch beachtenswertem Umfange das Handwerk dazu beigetragen hat, den Bedarf der Wehrmacht für den Kampf im Felde zu decken, wenngleich es natürlich in erster Linie der mit der Kriegszeit gewaltig ausgedehnte Apparat der Kriegsindustrie war, der den Auftraggeber „Krieg" mit dem erforderlichen Bedarf versorgte. Im Vergleich zu den Leistungen der Industrie erschienen naturgemäß die Heereslieferungen des Handwerks nicht sehr erheblich und es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß der ökonomische und technische Vorteil des Großbetriebes mit seiner Rationierung und seinem auf Menschenersparnis abzielenden Verfahren auch den Bestrebungen der Heeresverwaltung, möglichst viele Arbeitskräfte für die Front freizumachen, am meisten entsprach. Gerade im Kriege hatte das Problem des Großbetriebes so sehr auch die führenden Wirtschaftskreise beherrscht, daß man daran anknüpfend sogar die Frage aufgestellt hat, ob nicht eine noch größere Zusammenlegung der Kleinbetriebe zu Großbetrieben rationeller, billiger und erfolgreicher gewesen wäre. Denn „die umfassende Zusammenschweißung der wirtschaftlichen Erzeugungskräfte in einzelnen wenigen Betrieben ermöglicht eine weitgehende Vervollkommnung des Erzeugungsapparates in ökonomischer und technischer Hinsicht. Die schon vor dem Kriege auftretende Tendenz zum Industriekonzern hat in der Kriegszeit einen guten Nährboden gefunden, so daß die Kriegskonjunktur diese organischen Umwälzungen rascher sich hat vollziehen lassen als dies in gewöhnlicher friedensmäßiger Entwicklung voraussichtlich der Fall gewesen wäre." [104]

Eine ähnliche Entwicklung hatte ja auch das Handwerk in einzelnen Betrieben während des Krieges aufzuweisen. Daß Kleinbetriebe zu Großbetrieben geworden sind, bildete keine Seltenheit, ebenso wenig wie Handwerker, die vor dem Kriege nur Händlerfunktionen in fremden, aber verschiedenartigen Artikeln ausübten, sich auf die Massenherstellung eines einzigen der von ihnen früher vertriebenen Gegenstände verlegt haben und so zu Fabrikanten geworden sind. Zwar ist mit dem Hinauswachsen des Handwerksbetriebes über den Umfang des bisherigen Betriebes und mit

---

[104] E. Meier, a. a. O., S. 514.

dem Ausbau der Werkstatt zur Fabrik der so günstig gestellte Handwerker seinem Stande verloren gegangen. Indessen kam dieser Umstand insofern wieder der Volkswirtschaft zugute, als sie dadurch um eine leistungsfähige Produktionsstätte bereichert worden ist. Der zum Fabrikanten gewordene Handwerker veranschaulicht durch sein eigenes Beispiel nicht nur die Tendenz der Wirtschaft zur Bildung von Großunternehmungen, sondern er gibt zugleich, wenn sein Unternehmen weiterhin gedeiht, den Beweis von der stärkeren Rentabilität der Großunternehmung in der gegenwärtigen Wirtschaft.

Nun ist es aber unmöglich, die Entwicklung, die das Handwerk während des Krieges genommen hat, und die Auswirkung des Krieges auf das Handwerk auf eine Formel zu bringen. Die Verschiedenheit der Auswirkungen des Krieges auf die einzelnen Handwerkszweige, die mit der Verschiedenartigkeit der Anteilnahme an den staatlichen Aufträgen und mit der verschiedenen Eignung der Handwerker zur Uebernahme größerer Lieferungen zusammenhing, wurde im Verlaufe der Abhandlung schon dargestellt. Zwei Momente trafen jedoch alle Handwerkszweige, ebenso aber auch die Industrie gemeinsam, nämlich der Mangel an Rohstoffen und der an Arbeitskräften. Es läßt sich aber feststellen, daß trotz der Schwierigkeit der Verhältnisse während des Krieges das Handwerk im allgemeinen einen gewissen Aufschwung insofern genommen hat, als es einen Teil seines verlorenen Ansehens als Produktionsfaktor zurückgewonnen hat. Durch tatkräftige Ausnutzung der Kriegskonjunktur ist es sogar manchem Handwerksbetriebe geglückt, sich zum Großbetriebe zu entwickeln. Zur Beruhigung des Handwerkerstandes darf zwar gesagt werden, daß diese Fälle Ausnahmen darstellten. Aber sie sollen doch an dieser Stelle insofern auch zu Gunsten des Handwerks ausgelegt werden, als sie tatsächlich einen Rückschluß auf die damalige allgmeine wirtschaftliche Aufstiegsmöglichkeit im Handwerk zulassen. Die Sachlage konnte vor allem insofern als eine besonders günstige bezeichnet werden, als dem geschäftstüchtigen Handwerksmeister die Möglichkeit gegeben war, durch geschickte Ausnutzung der Konjunktur Kriegsgewinne zu erzielen, die ihm zur Tilgung von vielleicht Jahre lang bestehenden Schulden dienen konnten. Auch dürften manche Kriegsgewinne, relativ genommen, kaum hinter denen der Industrie zurückgestanden haben. Es gab z. B. im Kammerbezirke Berlin Sattlereien, die vor dem Kriege 24 Mark Gewerbesteuern bezahlten, dagegen 1918 60 Arbeiter beschäftigten und mit 3000 Mark Gewerbesteuern veranlagt wurden.

Diese Erfolge sind — wie überhaupt die ganze glatte Lösung des Heereslieferungsproblems — zu einem nicht geringen Teile auch auf die wohlwollende Gesinnung zurückzuführen, die die Heeresbeschaffungsstellen in bezug auf die technische Durchführung der Heereslieferungen und die Eigenart des Handwerks an den Tag legten. Vor allem zeigten die Traininspektion, das Ingenieurkomitee und die Feldzeugmeisterei ein geradezu „erstaunliches Verständnis für die schwierigen technischen und organisatorischen Zusammenhänge der Ausführung von Großaufträgen in vielen Einzelbetrieben des Handwerks“.[105] Größere Beanstandungen sind kaum

[105] Will, S. 65.

vorgekommen. Daß gelegentlich Lieferungsverzögerungen, Ueberschreitungen der gestellten Lieferfristen unterlaufen sind, wird nicht geleugnet. Dabei handelte es sich aber um Fälle, in denen die Handwerker ihrerseits nach dem System der technischen Arbeitsteilung Unterarbeiten an die Industrie vergeben hatten, die, selbst mit Arbeiten überlastet, die Ausführung der vom Handwerk übernommenen Arbeiten hinter den eigenen zurückstellte. Mitunter muß auch die Weitervergebung von Teilaufträgen an die Industrie zu direkten Mißständen geführt haben, denn sonst würde nicht der Handwerks- und Gewerbekammertag die Kammern ersucht haben, bei allen durch sie vermittelten Aufträgen die schärfste Kontrolle über die direkte Anfertigung in den eigenen Betrieben der Uebernahme auszuüben.[106] Diese Erfahrungen lehrten jedoch die Beschaffungsstellen alsbald, sich den besonderen Produktionsverhältnissen des Handwerks rücksichtsvoll anzupassen und das Handwerk nur zu solchen Lieferungen in Betracht zu ziehen, deren Erledigung in kürzeren Fristen nicht erforderlich schien.

Wie aus den Berichten verschiedener Kammern hervorgeht, hat es auch nicht an anerkennenden Aeußerungen über die Leistungen des Handwerks von seiten der abnehmenden militärischen Stellen gefehlt. Nach Ansicht des Waffen- und Munitionsbeschaffungsamtes z. B. „war das Handwerk nicht nur ein notwendiges, sondern auch ein sehr erwünschtes Glied der Kriegswirtschaft". „Diese Anerkennung ist umso wertvoller", schreibt Will (S. 66) „als auch ein großer Teil des Handwerks sich völlig auf Kriegsbedarf umstellen mußte und zur Herstellung oft der betreffenden Branche völlig fremder Erzeugnisse überging. Ein Sattlerbetrieb z. B. stellte (nach Angabe der Handwerkskammer Weimar) zuerst Patronentaschen, später Zünderteile her, ebenso fertigte ein Schuhmacherbetrieb Zünderteile; Tischlerbetriebe fertigten Feldwagen, manche Drechsler gingen zur Tischlerei über und behielten diesen Geschäftszweig bei. Besonders hervorzuheben ist der Fall der Apoldaer Wirker, die Geschoßkörper in einer von dem Abnahmebeamten sehr gerühmten Güte und Pünktlichkeit herstellten. Dazu kamen noch die Schwierigkeiten, die der Uebergang zur Herstellung von Massenartikeln dem Handwerk bereitete."[107]

Ist somit der Nachweis geliefert, daß das deutsche Handwerk im Kriege Wertvolles geleistet, daß es zweifellos eine Lücke in der Reihe der kriegswirtschaftlichen Aufgaben ausgefüllt hat, so läßt sich daran die Schlußfolgerung knüpfen, daß trotz Rationierung und Konzernbildung in der Wirtschaft wohl auch in Zukunft noch Raum für das Handwerk sein wird und ihm noch einige wichtige Funktionen im Rahmen des ganzen deutschen Produktionsprozesses verbleiben werden. Es wird dies umso mehr zutreffen, als wir uns in einer Zeit befinden, in der die Individualisierung der Geschmacksrichtungen immer mehr im Fortschreiten begriffen ist und somit immer neue Produktionsgebiete erschlossen werden, von denen auch das Handwerk Nutzen haben kann. Freilich darf man das Handwerk nicht vom Standpunkte der industriellen Technik aus betrachten. Wer das Handwerk mit dem Maße der Industrie messen will, wird aller-

---

[106] Reichsarbeitsblatt 1915, Nr. 7, S. 579/80.
[107] Will, S. 66.

dings zu der Erkenntnis gelangen, daß es in technischer Hinsicht eine gewisse Rückständigkeit aufweist, die seine Daseinsberechtigung in Frage stellen und der Handwerkerwerkstatt nurmehr die Bedeutung einer Reparaturwerkstatt beimessen könnte. Das gediegene Handwerk aber ist mehr als Technik. Es ist Kultur, denn es bezweckt die Pflege des Innenmenschen. Der kulturelle Wert des Handwerks äußert sich darin, daß es den Handwerker nicht lediglich Einzelerzeugnisse herstellen läßt, die nur um ihrer selbst willen da sind, sondern es werden Einzelstücke geschaffen, die, aus formendem Instinkt heraus geboren, sich den individuellen Bedürfnissen des Bestellers anpassen, sich der Kunst nähern und bei deren Ausführung die Freude am selbständigen Schaffen, befruchtet durch die Anregung, die der Handwerker in der persönlichen Fühlungnahme mit dem Besteller gewinnt, bestimmend ist. Solche individuell gestaltende Arbeit kann nur Qualitätsarbeit und daher zweifellos geeignet sein, zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft beizutragen.

Mein Lebenslauf.

Am 16. Juni 1896 wurde ich als Sohn des Stadtinspektors Wilh. Schmidt und seiner Ehefrau Emma geb. Herrgen zu Hagen i. W. geboren. Ich bin braunschweigischer Staatsangehörigkeit d. Abstg. und evangelischer Konfession.

Nach Erlangung des Reifezeugnisses für die Oberprima des Realgymnasiums Hagen trat ich im Herbst 1915 als Kriegsfreiwilliger in das Füsilier-Regiment Nr. 73 zu Hannover ein. Meine ursprüngliche Absicht, Offizier zu werden, wurde durch einen im Frühjahr 1916 in den Kämpfen zwischen Maas und Mosel erlittenen Nervenzusammenbruch vereitelt, der mich bis Mai 1917 ans Lazarett fesselte. Im September erfolgte meine endgiltige Entlassung aus dem Heeresdienste und ich kehrte zwecks Ablegung der Reifeprüfung, die im Februar 1918 erfolgte, wieder auf das Realgymnasium Hagen zurück.

Im Herbst 1918 bezog ich die Universität Münster und ließ mich nach anfänglichem philosophischen Studium bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einschreiben.

Im Februar 1926 promovierte ich an der Universität Erlangen auf Grund meiner Dissertation über „Die Umstellung der Genossenschaften auf Goldmark“ zum Dr. jur. mit dem Prädikat „cum laude“.

November 1926 bestand ich mein Examen als Diplomvolkswirt „cum laude“.

Dr. jur. Walter Schmidt.